

ZIVILER BEVÖLKERUNGSSCHUTZ



ZB

Nr. 3 · März 1966 · 11. Jahrgang · Preis des Einzelheftes DM 1.50



Aufklären

Nach wie vor gehört es zu den Aufgaben des Bundesluftschutzverbandes (BLSV), die Bevölkerung über die Gefahren eines Luftkrieges sowie über Schutzmöglichkeiten aufzuklären. Dabei spielt die Fachzeitschrift „Ziviler Bevölkerungsschutz ZB“, die auf unserem Bild während einer Werbeveranstaltung von einem Helfer des BLSV an Besucher ausgehändigt wird, eine nicht unbedeutende Rolle.



Ausbilden

Als ein weiterer gesetzlicher Auftrag obliegt dem BLSV die Ausbildung freiwilliger Helfer für den Selbstschutz. Wie unser Bild zeigt, nehmen die ausgebildeten Helferinnen und Helfer jede Gelegenheit wahr, um die erworbenen Kenntnisse unter Beweis zu stellen.



Beraten

Geht es um die Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen, übt der BLSV eine beratende Tätigkeit aus. Fahrbare Ausbildungsstellen (unser Bild) unterstützen auch die Erfüllung dieser Aufgabe in solchen Gemeinden, in denen sich keine stationäre Ausbildungseinrichtung befindet.



INHALT

Aufklären — Ausbilden — Beraten **II**

Schwarz auf weiß. Von Ministerialdirektor H. A. Thomsen, BMI **1**

Zivile Verteidigung. Ihre Entwicklung in der Bundesrepublik. II. Teil. Von Dr. Dr. Ullrich Eichstädt **2**

Die Entschlußkraft fördern. Der LS-Fernmeldedienst im Katastrophenschutz. Von Georg von Truszczyński **8**

Salben, Puder, Gips und Pillen. Vorräte sichern die ärztliche Versorgung im Verteidigungsfall **14**

Kurzmeldungen **19**

Neue Bücher **20**

Jugend und Zivilschutz. Auch die Schweiz will bei der heranwachsenden Generation den Sinn für das Helfen wecken **22**

Kleinlöschgeräte — Brandklassen — Löschmittel. Von Brandingenieur W. Frankl **24**

Landesstellen berichten **30**

Für den Schutz geschaffen **III**

ZB im Bild **IV**

Zu unserem Titelbild: Löschangriff mit Pulverlöschern. Lesen Sie hierzu unseren Fachartikel auf den Seiten 24 bis 29.

Herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums des Innern vom Bundesluftschutzverband, Köln

Redakteure: Helmut Freutel, Alfred Kirchner, Dr. phil. Clemens Schocke, alle in 5000 Köln, Merlostraße 10—14, Tel. 72 01 31; Druck, Verlag und Anzeigenverwaltung: Münchner Buchgewerbehaus GmbH, 8000 München 13, Schellingstraße 39—41, Tel. 22 13 61. Für den Anzeigenteil verantwortlich Hans Horsten. Z. Z. gilt Anzeigenpreisliste 3/D. Manuskripte und Bilder nur an die Redaktion. Bei Einsendung Rückporto beifügen. Für unverlangte Beiträge keine Gewähr. — Photo-mechanische Vervielfältigungen für den innerbetrieblichen Gebrauch nach Maßgabe des Rahmenabkommens zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der Deutschen Industrie gestattet. Als Gebühr ist für jedes Blatt eine Wertmarke von DM 0,10 zu verwenden. — Diese Zeitschrift erscheint monatlich. Einzelpreis je Heft DM 1,50 zuzüglich Porto (Österreich: öS 10,—, Schweiz: Fr. 1,80, Italien: L. 250). Abonnement: vierteljährlich DM 4,50 zuzüglich DM 0,09 Zustellgebühr. Die Kündigung eines Abonnements kann nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen. Sie muß spätestens an dessen erstem Tag beim Verlag eingehen. Bestellungen bei jedem Postamt oder beim Verlag.



SCHWARZ auf WEISS

Von Ministerialdirektor H. A. Thomsen, BMI

Gegen Ende der vorigen Legislaturperiode war es für jeden Bundesbürger schwarz auf weiß festgelegt, daß die Bundesregierung nunmehr für Planung und Aufbau eines angemessenen Zivilschutzes die gesetzlichen Grundlagen vom Parlament erhalten hatte. Das Bundesgesetzblatt 1965 I S. 782 verkündete das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965. Es folgten die Verkündungen des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. September 1965 im Bundesgesetzblatt I S. 1232 und des Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz), ebenfalls vom 9. September 1965, BGBl. I S. 1240. In Fachkreisen aller Verwaltungszweige, in allen Gruppen des militärischen Bereichs und in der Presse lautete die ganz überwiegende Kommentierung, daß die gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes ein notwendiger und bedeutender Beitrag zur erforderlichen Ausgewogenheit der zivilen und militärischen Verteidigung, also der Gesamtverteidigung, seien. Das aus den genannten Gesetzen ersichtliche Bemühen zur Hebung der Sicherheit und der bekundete Wille zum Ausbau des Schutzes der Zivilbevölkerung, an dem alle staatstragenden Parteien gleich intensiv und positiv mitgearbeitet hatten, fand darüber hinaus auf anderem Feld eine außerordentlich positive Resonanz:

Die Helfer des Zivilschutzes in allen Bereichen und hier ganz besonders die Helfer des Bundesluftschutzverbandes, die seit Jahren freiwillig als Idealisten, ungeachtet der psychologischen Schwierigkeit des Gebietes, der Vervollständigung der Sicherheit im Innern ihre Mitarbeit und Kraft zur Verfügung gestellt hatten, sie fühlten sich nach der erstmaligen öffentlichen mündlichen Anerkennung ihres Einsatzes durch den Bundeskanzler auf dem Helfertag in Hamburg am 30./31. Mai 1964 nun auch schwarz auf weiß vom Gesetzgeber im Sinne ihrer Ziele bestätigt. Sie alle waren nach der gesetzlichen Ordnung des Zivilschutzes bereit, persönliche Interessen noch weiter zurückzustellen und sich noch mehr in ihrer Helfertätigkeit zu engagieren.

Und nun geschah das, was so enttäuschend wirken mußte: die Gesetze wurden wieder außer Kraft gesetzt. Das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs (Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965, BGBl. I S. 2065) schob den Vollzug der Gesetze bis zum 1. Januar 1968 auf. Das kam auch für das BMI überraschend. Im Entwurf des Haushaltssicherungsgesetzes war diese Maßnahme nicht vorgesehen. Der neue Bundesminister des Innern, Paul Lücke, der als Mitglied der Bundesregierung zur besonderen Verantwortung berufen ist, hatte in voller Bereitwilligkeit zu einem entscheidenden Beitrag zu der für uns alle so wichtigen Frage der Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Lande 210 Mio. DM Einsparungen aus dem Bereich der Zivilverteidigung zur Verfügung gestellt. Man war sich nach diesem Beitrag im Kreis der Bundesregierung mit ihm darüber einig, daß die verabschiedeten Zivilschutzgesetze nicht in Maßnahmen irgendwelcher Art zur Sicherung des Haushalts einbezogen würden.

Deshalb hat der Bundesminister des Innern auch sofort, als das Parlament anders entschieden hatte, klar und eindeutig die politische Forderung nach einer Überprüfung des jetzigen Sachverhalts gestellt. Seine konkreten Vorschläge brachte er sogleich zur Diskussion.

Es erscheint also angebracht, der verständlichen Enttäuschung der vielen, vielen Tausende freiwilliger Helfer über den bisherigen Verlauf die Zuversicht entgegenzuhalten, daß die Durchschlagskraft des neuen Ministers einen früheren Anlauf der Zivilschutzgesetze, als jetzt vorgesehen, durchsetzen wird. Das Kabinett hat auf seine Initiative hin einer entsprechenden Novelle in allerjüngster Zeit bereits zugestimmt.

Man sollte darauf vertrauen, so meine ich, daß das Parlament eine positive Stellungnahme bezieht.

Auf keinen Fall darf es dazu kommen, daß die freiwilligen Helferinnen und Helfer sich entmutigt abseits stellen. Die Aufgabe, für den Fall einer Krise die bestmöglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Überleben der Bevölkerung zu sichern, bleibt unverändert. Zu ihrer Lösung bedarf es nach wie vor des rastlosen Einsatzes und der vollen Energie der Idealisten.

Zivile



Durch Gesetz vom 5. 12. 1958 wurde ein Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz errichtet. Unser Bild: Oberregierungsmedizinalrat Prof. Dr. Schunk (2. v. r.) bei einem Vortrag über die Arbeit seines Referates „Luftschuttsanitäts- und Veterinärwesen“ anlässlich eines Besuches des Bundestagsausschusses für Inneres im Jahre 1962.

Verteidigung

Ihre Entwicklung in der Bundesrepublik

IV. Vom „vorläufigen Luftschutzprogramm“ zum 1. ZBG

1. Die mehrjährigen Vorarbeiten der Unterabteilung ZB des Bundesministeriums des Innern fanden im Frühjahr 1955 in dem „Vorläufigen Luftschutzprogramm“ ihren Niederschlag. Inzwischen war die Bundesrepublik der NATO beigetreten, das Besatzungsstatut durch den Deutschland-Vertrag abgelöst und der Weg für einen deutschen Wehrbeitrag frei. Für die Vorlage dieses Programmes war auch die Erkenntnis von Bedeutung, daß eine militärische Verteidigung nur in Verbindung mit einem ausreichenden Schutz der Zivilbevölkerung sinnvoll war und der Aufbau des zivilen Luftschutzes aus psychologischen Gründen gleichzeitig durchgeführt werden mußte.

Ausgangspunkt des Luftschutzprogrammes war die militärische Annahme, daß im Falle eines kriegerischen Konfliktes mit dem Abwurf von Atom- und Wasserstoffbomben auf deutsche Städte gerechnet werden mußte und wirksame Luftschutzmaßnahmen demgegenüber möglich, aber auch notwendig und dringlich waren. Das Programm betonte zwar, daß es gegen thermonukleare Waffen keinen absoluten Schutz gibt, daß aber die unvermeidbaren Verluste durch geeignete Schutzmaßnahmen sehr erheblich eingeschränkt werden können.

Als vordringliche Luftschutzmaßnahmen sah das Programm vor:

(1) die Einrichtung eines Luftschutzwarn-dienstes;

trotz ständig steigender Fluggeschwindigkeiten hielt das Programm eine rechtzeitige Warnung vor Luftangriffen durch ein technisch perfektes System für möglich. Man sah deshalb einen überregionalen Warn-dienst in bundeseigener Verwaltung und einen örtlichen Sirenen-dienst auf der Ebene der Gemeinden vor.

(2) Die Aufstellung, Ausbildung und Aus-rüstung eines Luftschutzhilfsdienstes; zur Hilfeleistung bei Luftangriffen wurden straff organisierte, modern ausgerüstete und in verschiedene Fachdienste eingegliederte Einheiten vorgesehen. Sie sollten insgesamt 260 000 Mann umfassen, die im Frieden auf Grund freiwilliger Meldungen verpflichtet, ausgebildet und ausgerüstet, aber erst im Ernstfall einzusetzen waren. Das Programm unterschied überörtliche und örtliche Verbände, wobei zunächst die überörtlichen Einheiten aufgestellt werden sollten.

(3) Die Anlage eines Arzneimittelvorrates; da man in einem etwaigen Atomkrieg mit einem außerordentlichen Bedarf an Arzneimitteln rechnete, sah das Programm sofortige Maßnahmen zur Bevorratung von Medikamenten vor. Man dachte dabei daran, die Lagerhaltung leistungsfähigen Großhandelsfirmen und teilweise auch der pharmazeutischen Industrie zu übertragen.

(4) Die Aufklärung der Bevölkerung und die Vorbereitung des Selbstschutzes; das Programm betonte die Bedeutung einer sachlichen Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes und über richtiges Verhalten bei Luftgefahren. Anknüpfend an die Erfahrung des 2. Weltkrieges hob es die Vorbereitung von Selbstschutzmaßnahmen hervor. Beide Aufgaben sollte der Bundesluftschutzverband übernehmen.

(5) Die Intensivierung der wissenschaftlich-technischen Forschung und der Tätigkeit der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz; insoweit beschränkte sich das Programm auf die Forderung nach zusätzlichen finanziellen Mitteln.

(6) Die Durchführung baulicher Luftschutzmaßnahmen;

während die vorstehend genannten Punkte keine wesentlichen Abweichungen von entsprechenden Maßnahmen im 2. Weltkrieg erkennen ließen, lag hier eine neue Konzeption vor. Dieser 6. Programmpunkt bildete in der Tat das Kernstück des genannten Luftschutzprogramms, da das Überleben der Bevölkerung ohne Schutzbauten

nicht sicherzustellen war und demzufolge alle anderen Maßnahmen nur von relativ geringem Wert sein mußten.

So forderte das Programm die Errichtung von Schutzräumen in Gestalt von Schutzstollen, Schutzbunkern und Schutzbauten verschiedener Stärke (S 9, S 3 und S 1) je nach mutmaßlicher Gefährdung der betreffenden Gebiete. Es nahm dabei aber zunächst nur die Errichtung von Schutzräumen in Neubauten an Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern in Aussicht. Daneben sollten jedoch die aus dem 2. Weltkrieg vorhandenen Schutzbunker und -stollen wieder instand gesetzt und moderne Sammel-schutzräume neu errichtet werden.

Außerdem wurde die Forderung aufgestellt, bei der Städteplanung die Bebauung möglichst weitgehend aufzulockern und diesem Anliegen auch bei der Standortwahl von Industrieobjekten Rechnung zu tragen. Weiterhin wurde die Notwendigkeit angedeutet, auch die Bevölkerungsballungen im Ernstfall möglichst aufzulösen, ohne daß dieser Gedanke aber vertieft wurde. Eine groß-räumige Evakuierung lehnte das Programm ausdrücklich ab.

(7) die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen;

das Programm sah die baldige Einbringung eines Gesetzes über erste Maßnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes vor, um die vorstehend genannten Programmpunkte verwirklichen zu können. Dabei war man sich darüber im klaren, daß das entsprechende Gesetz noch keine endgültige Regelung bringen würde. So sollte die erarbeitete Liste der besonders luftgefährdeten Orte und die Stärke des Luftschutzhilfsdienstes überprüft sowie der Bau von Schutzräumen im Altbaubestand später geklärt werden. Ein Blutspendeprogramm, die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen chemische und biologische Kampfmittel und gegen die Gefahren radioaktiver Niederschläge sowie die abschließende gesetzliche Regelung dieser Gebiete wurden der Zukunft vorbehalten.

Die Verhandlungen über dieses „Vorläufige Luftschutzprogramm“ gestalteten sich

Unsere heutige Fortsetzung schildert die Entwicklung des Zivilschutzes vom „Vorläufigen Luftschutzprogramm“ bis zum 1. ZBG. § 31 dieses Gesetzes schuf die Voraussetzung für die spätere Umwandlung des Bundesluftschutzverbandes e. V. in eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Unser Bild zeigt den damaligen Staatssekretär im BMI, Ritter von Lex, während seiner Ansprache im Camphausensaal der Kölner Industrie- und Handelskammer, wo die Umwandlung durch einen Festakt gewürdigt wurde.



außerordentlich schwierig. Es ging dabei nicht so sehr um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen als vielmehr um die Frage der Finanzierung. Das Programm sah eine Aufteilung der Kostenlast auf Bund, Länder und Gemeinden vor. Gleichwohl warf allein schon die Kostenbelastung des Bundes Probleme auf, die zeitweilig die Billigung des gesamten Programmes in Frage stellten.

Nach eingehenden Erörterungen wurde das Luftschutzprogramm endlich am 11. Juli 1955 vom Bundeskabinett verabschiedet. Über den Schutzbau als den finanziell schwerwiegendsten Teil des Programms wurde allerdings keine abschließende Entscheidung getroffen, da diese Frage erst bei der Vorlage des entsprechenden Gesetzentwurfes geklärt werden sollte.

Mit der Billigung des „Vorläufigen Luftschutzprogrammes“ war jedoch eine Grundlage für den Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes geschaffen; es bildete vor allem auch den Ausgangspunkt für die Erarbeitung des so dringend erforderlichen Luftschutzgesetzes.

2. Bereits Anfang November 1955 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes (Luftschutzgesetz)“ und leitete ihn den gesetzgebenden Körperschaften zu. Die Beratung dieses Entwurfes zog sich fast zwei Jahre hin und führte zu erheblichen Änderungen der ursprünglichen Vorlage. Erst am 9. Oktober 1957 wurde das „Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung (1. ZBG)“ verkündet (BGBl. I S. 1696). Die neue Bezeichnung hatte der Bundestag in zweiter Lesung dem Entwurf gegeben. Leider wurde dabei aber versäumt, den Gesetzestext der neuen Überschrift anzupassen, so daß es in den Einzelbestimmungen bei der alten Bezeichnung „zivilen Luftschutz“ blieb.

In § 1 der endgültigen Gesetzesfassung wurde die Aufgabe des zivilen Luftschutzes umrissen. Er sollte Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten und die für die Befriedigung ihrer

Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter, insbesondere auch das Kulturgut, gegen die Gefahren von Luftangriffen schützen und auftretende Notstände beseitigen oder mildern. Ursprünglich war der Schutz des Kulturgutes nicht als Aufgabe des Luftschutzes vorgesehen; die entsprechenden Verpflichtungen für Bund und Länder (§ 29) wurden vom Bundestag erst bei der zweiten Lesung eingefügt.

In seinem Aufbau ging das Gesetz von der Selbsthilfe der Bevölkerung aus, die durch behördliche Maßnahmen ergänzt werden sollte (§ 1 Satz 2). Hierin lag von vornherein eine Lücke, da das 1. ZBG keinerlei Vorschriften über Art und Umfang dieser Selbsthilfe enthielt. Zwar sollte der Bundesluftschutzverband, der durch § 31 des Gesetzes – wie schon erwähnt – in eine bundesunmittelbare Körperschaft umgewandelt wurde, die Bevölkerung über Luftkriegsgefahren aufklären, sie beraten und freiwillige Helfer für den Selbstschutz ausbilden. Das Gesetz begründet jedoch keine Verpflichtungen des einzelnen Staatsbürgers zum Selbstschutz. Entgegen dem Gesetzeswortlaut, der die behördlichen Maßnahmen nur subsidiär sah, lag damit das Schwergewicht des zivilen Bevölkerungsschutzes von vornherein im öffentlichen Bereich.

Das erste Aufgabengebiet, für das das 1. ZBG eine Rechtsgrundlage schuf, war der Luftschutz-Warn- und Alarmdienst. Zur Warnung vor Luftangriffen sollte ein Bundesamt mit nachgeordneten Warnämtern als Bundesbehörden errichtet werden. § 7 begründet ferner einen Anschlußzweig für Behörden und Betriebe mit lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben, damit diese die Meldungen des Warndienstes über besondere Vorrichtungen empfangen konnten. Für die öffentliche Alarmierung der Bevölkerung sollten dagegen die Gemeinden durch einen örtlichen Alarmdienst sorgen (§ 8). Sie wurden auch zur Beschaffung, zur Unterhaltung und zum Betrieb der erforderlichen Sirenen verpflichtet.

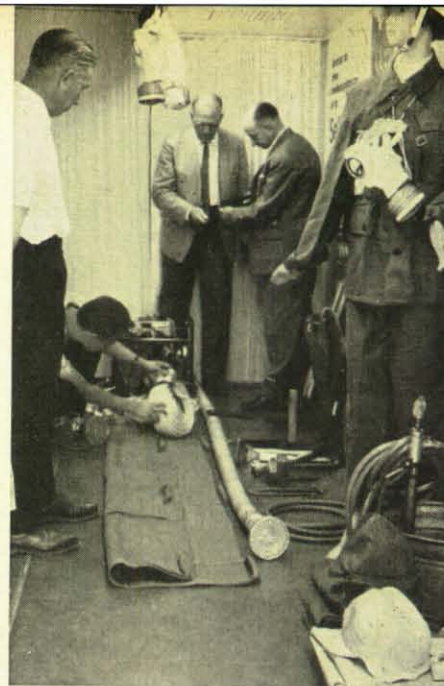
Als zweites Aufgabengebiet regelte das 1. ZBG die Aufstellung eines Luftschutz-Hilfsdienstes, der im Falle von Luftangriffen

Notständen vorbeugen oder abhelfen sollte. Das Gesetz (§ 10) ging dabei von der Aufstellung eines örtlichen Hilfsdienstes durch die Gemeinden aus. Es beschränkte diese Verpflichtung jedoch auf Orte, die wegen ihrer Größe, Struktur oder Bedeutung als besonders gefährdet angesehen wurden und in denen daher vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten (§ 9). Welche Orte dafür vorgesehen waren, hatte der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden festzulegen. Die Länder ihrerseits sollten zur Ergänzung des örtlichen Hilfsdienstes überörtliche Verbände aufstellen. Auch hier kam ein Subsidiaritätsgedanke zum Ausdruck, der aber in der Praxis nicht verwirklicht wurde, zumal schon das vorläufige Luftschutzprogramm den Vorrang der Aufstellung überörtlicher Verbände betont hatte. Dem Bund selbst blieb lediglich die Errichtung zentraler Ausbildungsstätten für Führungskräfte vorbehalten. Die Verpflichtung der Gemeinden und Länder zur Aufstellung des LS-Hilfsdienstes umfaßte auch seine Ausbildung und Ausrüstung.

Trotz des großen Personalbedarfs des LS-Hilfsdienstes, den schon das vorläufige Luftschutzprogramm mit 260 000 Mann beziffert hatte, hielt der Gesetzgeber daran fest, daß die Mitarbeit im Hilfsdienst wie auch im Warn- und Alarmdienst freiwillig sein solle (§ 12). Ungeachtet der psychologischen Widerstände gegen den Luftschutzgedanken, der Einführung der Wehrpflicht zur Aufstellung der Bundeswehr und der konjunkturbedingten Anspannung des Arbeitsmarktes konnte man sich nicht entschließen, eine zivile Dienstpflicht für die neuen Organisationen zu begründen. Damit stand von Anfang an fest, daß die Verwirklichung dieses Teiles des 1. ZBG auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen mußte. Daran änderte wenig, daß der LS-Hilfsdienst auf der Grundlage des Art. 63 der IV. Genfer Konvention vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 917) eingerichtet werden und damit in Kriegszeiten einen besonderen völkerrechtlichen Schutz erhalten sollte (§ 11).



Aufklärung der Zivilbevölkerung über die Gefahren aus der Luft, ist eine der Aufgaben, die das Gesetz dem Bundesluftschutzverband zugewiesen hat. Daß man sich zur Erfüllung einer solch schwierigen Aufgabe attraktiver Ausbildungs- und Werbeeinrichtungen bedienen mußte, liegt auf der Hand. Mit Mitteln publizistischer, rhetorischer und optischer Wirkung wurde erreicht, daß sich die Bevölkerung kritisch und sachlich mit dem Problem Zivilschutz auseinandersetzte. Rechts: Blick in eine der Fahrbaren Ausstellungen des Bundesluftschutzverbandes.



Das Kernstück des 1. ZBG bildeten in dessen die Bestimmungen über bauliche Luftschutzmaßnahmen. Abgesehen von richtungsweisenden, aber unverbindlichen Empfehlungen für die Standortwahl von Betrieben und die Städteplanung sah das Gesetz eine Verpflichtung zum Bau von Personenschutzräumen in Neubauten vor, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern errichtet würden. In diesen Gemeinden sollten ferner bei Neubauten von Krankenanstalten und Betrieben der Industrie, der Ernährungswirtschaft, der öffentlichen Versorgung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens bauliche Maßnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und zur Sicherstellung der Versorgung mit Energie und Wasser getroffen werden.

Diese wichtigen Bestimmungen traten in dessen niemals in Kraft, denn der Bundestag suspendierte sie bei der zweiten Lesung des Gesetzes und behielt ihr Inkrafttreten einem weiteren Gesetz vor, das bis zum 1. Januar 1959 erlassen werden sollte. Darüber hinaus folgten die gesetzgebenden Körperschaften einem Vorschlag des Vermittlungsausschusses, wonach die Kostenregelung für Luftschutzmaßnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau gleichfalls durch besonderes Gesetz erfolgen sollte. Zu beiden Gesetzen kam es in den folgenden Jahren – nicht zuletzt wegen der finanziellen Tragweite des Schutzraumbaus – nicht. Die Folge davon war, daß in der Bundesrepublik in den Jahren darauf mehrere Millionen Wohnungen neu gebaut wurden, die ohne Schutzräume blieben. Einige Jahre später standen die parlamentarischen Körperschaften vor der gleichen Frage, nur war das Versäumte jetzt nicht mehr nachzuholen, zumal der Schutzraumbau in bestehenden Gebäuden noch schwierige Probleme aufwarf.

Was angesichts dieser Beschlüsse von den baulichen Bestimmungen des 1. ZBG blieb, war eine Verpflichtung der Gemeinden, die aus dem 2. Weltkrieg vorhandenen öffentlichen Luftschutzbauten instand zu setzen, neue zu errichten und diese Bauten zu unterhalten. Darüber hinaus enthielt das Ge-

setz ein Verbot, vorhandene Schutzräume zu beseitigen oder ihrem Verwendungszweck zu entfremden. Angesichts der rund 2500 Bunker aus der Zeit vor 1945 waren diese Regelungen von einiger Bedeutung. Schließlich bestimmte das Gesetz (§ 30), die Länder sollten dafür Sorge tragen, daß ausreichende Arzneimittelvorräte für Luftschutzzwecke angelegt und unterhalten wurden.

Während die Regierungsvorlage den zivilen Luftschutz als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden aufgefaßt hatte und daher auch von einer anteiligen Kostenregelung ausgegangen war, bezeichnete das Gesetz (§ 2) den Luftschutz entsprechend der Auffassung des Bundesrates ausdrücklich als Aufgabe des Bundes. Demgemäß wurde der Bund auch zur Tragung der Zweckausgaben des öffentlichen Luftschutzes verpflichtet (§ 32). Ein Versuch, die Länder an diesen Kosten mit einer Interessenquote zu beteiligen, scheiterte endgültig im Vermittlungsausschuß. Andererseits wurde damit auch entschieden, daß Länder und Gemeinden die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten selbst aufzubringen hatten.

Während der Regierungsentwurf vom Herbst 1955 noch davon ausgegangen war, daß die Länder das Gesetz als eigene Angelegenheit ausführen sollten, gab die zwischenzeitliche Ergänzung des Grundgesetzes vom 19. März 1956 eine verfassungsrechtliche Grundlage zur Einführung der Bundesauftragsverwaltung. Sie wurde in der endgültigen Fassung des Gesetzes gegenüber den Ländern verankert, während die Gemeinden im Auftrag der Länder handeln sollten (§ 2). Diese Lösung erwies sich als wenig glücklich, da so durch Bundesgesetz eine Landesauftragsverwaltung begründet wurde – eine Verwaltungsform, die überdies das Recht einiger Länder nicht vorsah. Erst Jahre später hat sich der Bundesrat von dieser Regelung distanziert.

Mit der Ausführung des Gesetzes in der Gemeinde wurde der nach Landesrecht zuständige Beamte als örtlicher Luftschutzleiter betraut (§ 4). Eine im Interesse der

Einheitlichkeit im Regierungsentwurf vorgesehene Bestimmung, daß diese Aufgabe von dem leitenden Verwaltungsbeamten wahrgenommen werden sollte, scheiterte an Einwänden der Länder und wurde im Gesetzgebungsverfahren gestrichen.

In bundeseigener Verwaltung blieben Warndienst und zentrale Ausbildungsstätten für den LS-Hilfsdienst. Eine Sonderstellung erhielten die Bundesminister für Verkehr, Post und Fernmeldewesen sowie der Verteidigung und die Deutsche Bundesbahn, die für Luftschutzmaßnahmen im Geschäftsbereich ihrer Verwaltungen selbst für zuständig erklärt wurden.

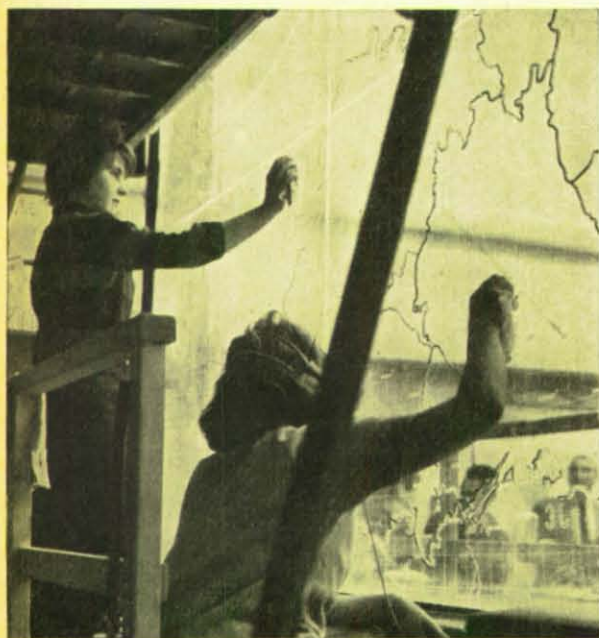
3. Aus einem mehrjährigen Abstand heraus zeigt eine kritische Würdigung des 1. ZBG, daß die organisatorische Grundkonzeption des Gesetzes richtig war. Durch die Einführung der Bundesauftragsverwaltung für den zivilen Bevölkerungsschutz wurde die Schaffung einer bundeseigenen Sonderverwaltung vermieden und die Verzahnung dieses Aufgabengebietes mit der allgemeinen inneren Verwaltung auf den verschiedenen Ebenen des Bundes, der Länder und Kommunen sichergestellt. Das Grundprinzip, keine Sonderbehörden zu schaffen, sondern den zivilen Bevölkerungsschutz in den bestehenden Verwaltungsaufbau einzugliedern, wurde für die Zukunft richtungsweisend.

Leider wies das 1. ZBG in dieser Hinsicht aber einen Mangel auf. Es betraute zwar die Gemeinden mit zahlreichen Aufgaben, übersprang aber die Landeskreisebene. Die Landkreise als Gemeindeverbände waren in dem Gesetz nicht erwähnt und hatten demzufolge keine eigenen Zuständigkeiten. Dies hatte insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen verwaltungsschwachen, kleinen kreisangehörigen Gemeinden nachteilige Folgen, die in dem Schlagwort vom „vergessenen Landrat“ zum Ausdruck kamen.

Als eine Schwäche des 1. ZBG erwies sich auch die Bestimmung über den örtlichen Luftschutzleiter. Da das Gesetz abweichend von der Regierungsvorlage die Frage offen-



Das Bundesluftschutzprogramm von 1955 forderte die Errichtung von Schutzbauten verschiedener Stärke sowie die Wiederherstellung verwendbarer Bunker aus dem letzten Kriege.



Da man trotz ständig steigender Fluggeschwindigkeiten eine rechtzeitige Warnung vor Luftangriffen durch ein technisch perfektes System für möglich hält, sah das Programm als vordringliche Maßnahme auch die Errichtung eines Luftschutzwarndienstes vor.

Zur Hilfeleistung bei Luftangriffen wurde ein Luftschutzhilfsdienst vorgesehen, der sich aus straff organisierten, modern ausgerüsteten und in verschiedene Fachdienste eingegliederte Einheiten zusammensetzen sollte.



ließ, wer in jeder einzelnen Gemeinde für diese Funktion zuständig war, bedurfte es erst einer Regelung durch die verschiedenen Landesregierungen. Ehe diese vorlagen, verging viel unnötige Zeit. Für den Staatsbürger hatte dies obendrein den Nachteil, daß er aus dem Gesetz selbst nicht entnehmen konnte, wer nun in seiner Gemeinde örtlicher Luftschutzleiter war, sondern dazu andere landesrechtliche Vorschriften heranziehen mußte. Gesetzestech-nisch war dies eine wenig befriedigende Lösung.

Schwerer als diese Mängel wog aber die fehlerhafte Zuordnung einzelner Aufgaben. Das 1. ZBG sah vor, daß die Beschaffung der Sirenen für den örtlichen Alarmdienst und der Ausrüstung für den örtlichen LS-Hilfsdienst durch die Gemeinden, die Beschaffung der Arzneimittelvorräte und der Ausrüstung des überörtlichen LS-Hilfsdienstes durch die Länder zu erfolgen habe. Diese Bestimmungen erwiesen sich bald als unpraktikabel, zumindest aber als finanziell nicht vertretbar. So kam es dazu, daß die Beschaffungsaufgaben mit dem Einverständnis der Länder entgegen dem Wortlaut des Gesetzes zentral vom Bund übernommen wurden. Der Bundesminister des Innern wies diese Aufgabe seiner Beschaffungsstelle (vgl. II. 2) zu, die nicht allein den Einkauf, sondern auch die Abnahme, die Zusammenstellung der Gerätesätze und die Auslieferung des beschafften Materials übernahm.

Ein ähnliches Problem stellte die Verpflichtung der Gemeinden dar, die aus dem 2. Weltkrieg vorhandenen Bunker instand zu setzen. Auch hier stellte sich heraus, daß die Baubehörden der Gemeinden im allgemeinen nicht in der Lage waren, diese Aufgabe zu lösen. Einmal fehlten ihnen dazu die erforderlichen Techniker; zum anderen hätte aber die Einstellung zusätzlichen Personals für diesen Zweck die Übernahme der persönlichen Verwaltungskosten bedeutet. Hierzu waren zahlreiche Kommunen nicht bereit. Nach langwierigen Erörterungen wurde auch diese Aufgabe vom Bund übernommen, der sie entsprechend den Regelungen des Finanzverwaltungsgesetzes durch die jeweils zuständigen Landesbauverwaltungen durchführen ließ. Bis dahin jedoch ging viel Zeit verloren, und selbst danach war das Verfahren noch außerordentlich schwerfällig und zeitraubend.

Betrachtet man nun rückblickend den materiellen Gehalt des 1. ZBG, so verstärken sich die Vorbehalte gegen dieses Gesetz noch weiter. Schon der Regierungsentwurf hatte sich auf Teilregelungen der gesamten Materie beschränkt. Wichtige Gebiete, wie der Selbstschutz, die Frage der Bevölkerungsbewegungen und die Einführung einer zivilen Dienstpflicht, fehlten überhaupt. Darüber hinaus knüpfte das Gesetz allzu sehr an die Konzeption des deutschen Luftschutzes im 2. Weltkrieg an und berücksichtigte die veränderten Faktoren, insbesondere die gleichmäßige Gefährdung des ganzen Bundesgebietes durch radioaktiven Niederschlag, zuwenig oder gar nicht.

Durch die Suspendierung der Schutzbaubestimmungen war das Gesetz vollends in einen Torso verwandelt worden. Über die unmittelbare Folge, daß nun auf längere Zeit keine Schutzräume gebaut wurden, hinaus, hatte diese Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften aber auch schwere mittelbare Auswirkungen. Da das Gesetz von der freiwilligen Mitarbeit des Bürgers am Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes ausging, hätte es außerordentlicher Anstrengungen zur Aufklärung der Bevölkerung und zur Werbung freiwilliger Helfer bedurft. Diese konnten aber nur erfolgreich sein, wenn man den Staatsbürger von den Möglichkeiten eines Schutzes gegen etwaige Kriegseinwirkungen und dem Sinn seiner Mitarbeit überzeugte. Die Grundvoraussetzung eines jeden Schutzes war und blieb aber der Bau von Schutzräumen. Die Frage, wohin sich die Bevölkerung begeben sollte, wenn sie durch Sirenen vor einer drohenden Gefahr gewarnt wurde, war aufgrund des 1. ZBG ebenso wie zahlreiche andere Fragen nicht zu beantworten. Der Verzicht auf die Verpflichtung zum Schutzraumbau ließ in den Augen der Öffentlichkeit alle Anstrengungen um den Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes unglaublich erscheinen. Damit entfiel aber auch weitgehend die Aussicht, die unbedingt erforderliche freiwillige Mitarbeit der benötigten zahlreichen Helfer für den LS-Hilfsdienst, den Warn- und Alarmdienst oder den Bundesluftschutzverband zu gewinnen. So betrachtet stellte die Suspendierung der Schutzbaubestimmungen eine sehr schwere Hypothek für die weiteren Bemühungen um den zivilen Bevölkerungsschutz dar.

Trotz aller seiner Schwächen, Mängel und Lücken war das „Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung“ aber dennoch ein Schritt nach vorn. Es schuf für alle im Bund, den Ländern und Gemeinden mit dem Bevölkerungsschutz befaßten Stellen eine — wenn auch unvollkommene — Rechtsgrundlage, um endlich aus dem Stadium der Programme herauszukommen und die dringend erforderliche Realisierung der Planungen zu beginnen.

4. Als im Frühjahr 1957 die baldige Verabschiedung des 1. ZBG durch die gesetzgebenden Körperschaften zu erwarten stand, wurde deutlich, daß auf das Bundesministerium des Innern umfangreiche Verwaltungsaufgaben zukommen würden. Dies war insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung des LS-Hilfsdienstes, aber auch für den Warn- und Alarmdienst, die Arzneimittelbevorratung und den Schutz des Kulturgutes zu erwarten. Für die Bewältigung dieser Aufgaben, die großenteils nichtministerieller Art waren, fehlte eine Bundesoberbehörde, die das Ministerium insoweit entlasten konnte. Außerdem erschien die Zusammenfassung der auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes tätigen Bundesdienststellen erstrebenswert, um einer Zersplitterung der Aufgaben zu begegnen, Zuständigkeitsüberschneidungen zu verhindern und finanzielle Einsparungen herbeizuführen.

Durch Erlaß vom 6. Juli 1957 (GMBI. S. 242) errichtete der Bundesminister des Innern daher zunächst eine „Bundesdienststelle für zivilen Bevölkerungsschutz“. Ihr wurden die Bundesanstalt für zivilen Luftschutz (vgl. III., 5), die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (vgl. III., 4), die bereits bestehenden Planungsgruppen für die Warnämter und ein Versuchswarnamt in Düsseldorf unterstellt. Gleichzeitig wurde die Arbeit an einem Gesetz zur Errichtung einer Bundesoberbehörde in Angriff genommen.

Das Provisorium der Bundesdienststelle, mit deren Leitung der spätere Präsident Dr. Schmidt betraut worden war, währte nur wenig länger als ein Jahr. Durch Gesetz vom 5. Dezember 1958 (BGBl. 893) wurde ein Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz errichtet.

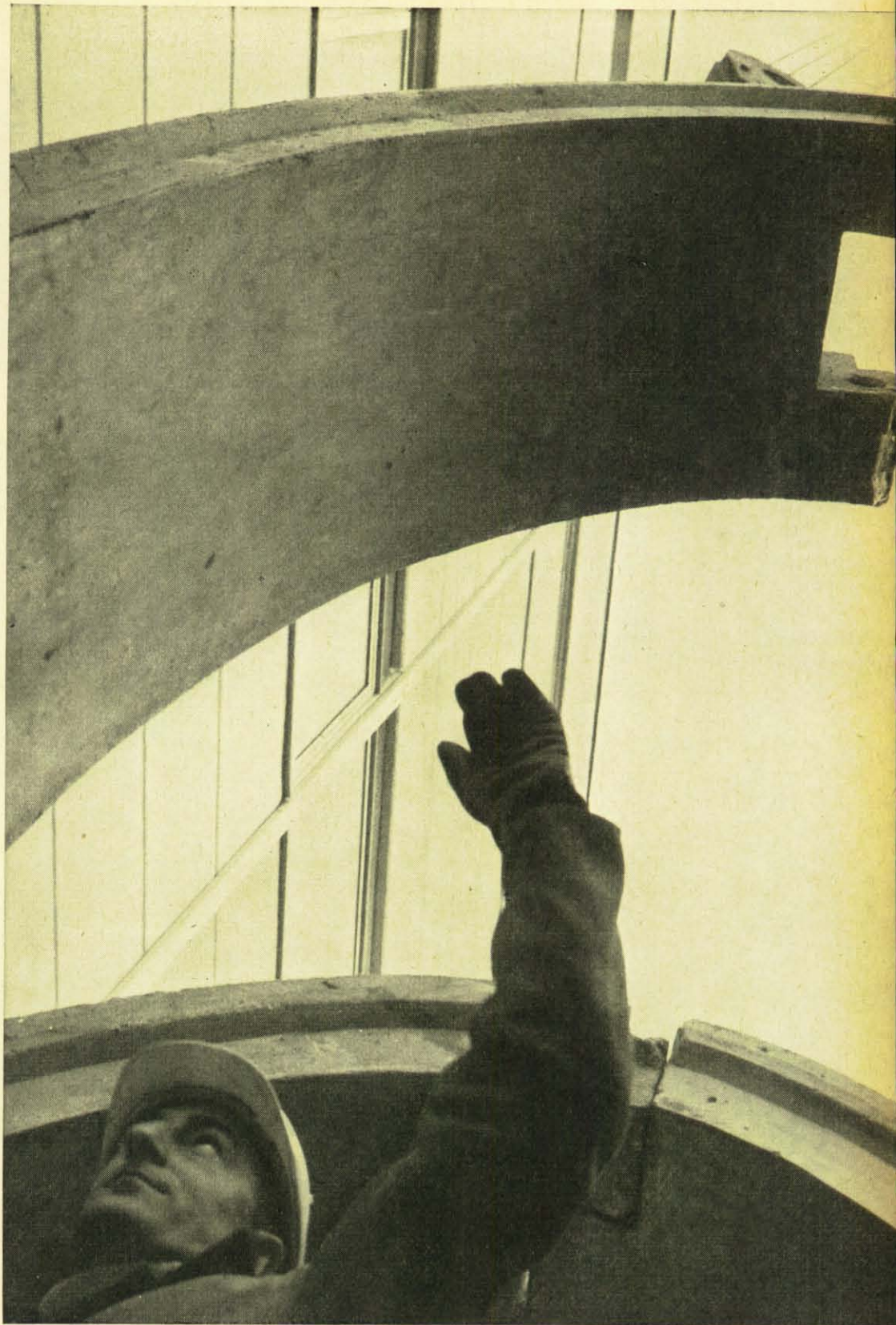
Das neue Bundesamt trat an die Stelle des im 1. ZBG vorgesehenen Bundesamtes für den Warndienst. Es übernahm ferner die bisherigen Aufgaben der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz und die Leistung technischer Dienste für Luftschutzzwecke. Die letztgenannte Aufgabe war vorher von der bisherigen Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wahrgenommen worden; ihre übrigen Aufgaben konnten dem Bundesamt mangels einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht übertragen werden.

Das neue Bundesamt nahm weiterhin die Befugnisse des Bundesministers des Innern auf dem Gebiet des LS-Hilfsdienstes, der Sicherstellung des Kulturgutes und der Arzneimittelbevorratung, mit Ausnahme der Rechte zum Erlaß Allgemeiner Verwaltungsvorschriften, wahr. Für diese Bereiche oblag ihm auch die Ausübung der Aufsichts- und Weisungsbefugnisse des Bundes nach dem 1. ZBG. Weiterhin sah das Gesetz eine – allerdings nicht ausschließliche – Zuständigkeit des Bundesamtes für die Aufklärung über Aufgaben, Möglichkeiten und Maßnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes vor.

Durch die Zusammenfassung der bisherigen Bundesanstalt für zivilen Luftschutz und der Hauptstelle des Technischen Hilfswerkes sowie des Bundeswarnamtes in einer Behörde wurde die Organisation auf Bundesebene wesentlich vereinfacht. Da der Bundesluftschutzverband in der Zwischenzeit durch das 1. ZBG in eine Körperschaft umgewandelt worden war, hatte man die zeitweilig erwogene Absicht, auch ihn in das Bundesamt einzugliedern, aufgeben müssen. Um trotzdem eine gewisse Verknüpfung zwischen beiden Dienststellen zu ermöglichen, sah das neue Gesetz vor, daß der Bundesminister des Innern dem Bundesamt Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem BLSV übertragen konnte.

Mit der Errichtung des Bundesamtes war eine wesentliche Voraussetzung für den Vollzug des 1. ZBG und damit für den weiteren Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes geschaffen.

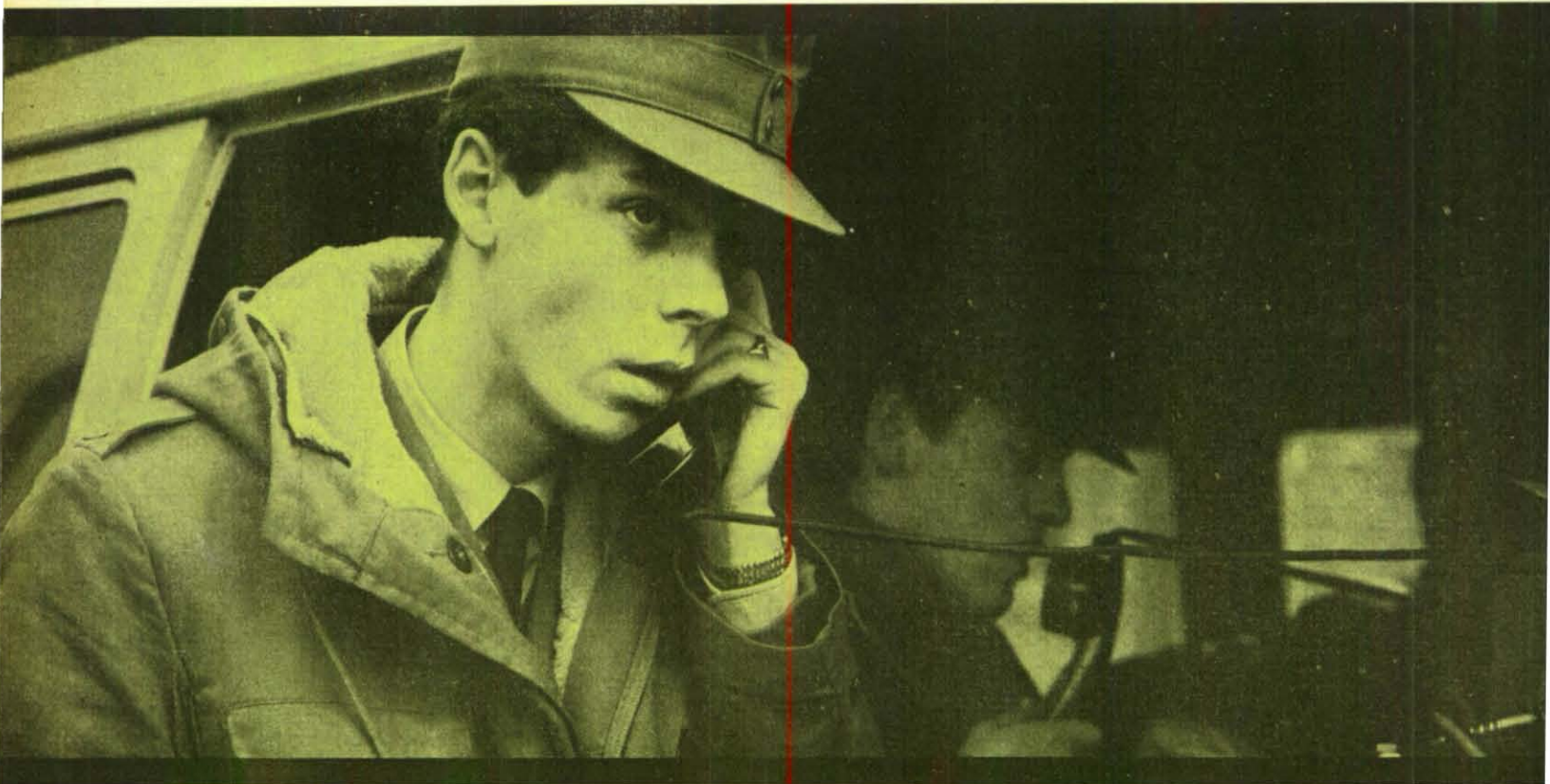
(Fortsetzung folgt)



Mit der Billigung des „Vorläufigen Luftschutzprogrammes“ im Jahre 1955 wurde die Grundlage für den Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik geschaffen. Über den Schutzraumbau, als den finanziell schwerwiegendsten Teil des Programmes, wurden jedoch keine abschließenden Entscheidungen getroffen.

Die Entschlußkraft

Georg von Truszczyński, Köln



Katastrophen aller Art lassen nicht nur die Katastrophen-Abwehr-Erlasse der Landesregierungen wirksam werden, sondern auch die vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz gegebenen Erlasse für den Einsatz der Luftschutz-Hilfsdienste bei friedensmäßigen Katastrophen. Auch das neue Gesetz über das Zivilschutzkorps sieht in § 4 (3) dessen Einsatz bei Katastrophen vor. Bei Übungen sollten diese Erlasse als rechtliche Grundlage Geltung finden.

Die jüngsten Katastrophen (z. B. in Hamburg und Ostwestfalen) stellten die Notwendigkeit solcher Erlasse unter Beweis. Bei diesen Katastrophen sah man neben den für den Katastrophenschutz bereitstehenden freiwilligen Organisationen wie

Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Bundesluftschutzverband, Caritas, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst und Johanniter-Unfall-Hilfe auch überörtliche Einheiten des LSHD und Angehörige der Bundeswehr.

Wenn nun diese Erlasse für den Einsatz bei Katastrophen ihre Wirksamkeit unter Beweis stellen sollen, so sind nicht nur die freiwilligen Hilfsorganisationen, sondern auch die aus Freiwilligen bestehenden örtlichen und überörtlichen Luftschutz-Hilfsdienste gehalten, einen Ausbildungsstand zu erreichen, der sie befähigt, eine fachlich gute und schnelle Hilfe zu leisten. Alle Verbände werden es sich also zur Aufgabe machen müssen, ihre Einheiten in ständigen Übungen zu schulen.

Daß bei solchen Übungen der Fachverbände dem Fernmeldedienst eine besonders große Bedeutung zukommt, wird jeder einsehen, der schon einmal eine Einheit in größerem Verband geführt hat oder als Katastrophenabwehr-Leiter tätig war.

Die beim Hochwasser-Katastrophen-Einsatz in Ostwestfalen im Spätsommer 1965 gemachten Erfahrungen auf dem Fernmelde-sektor veranlaßten den Malteser-Hilfsdienst (MHD), der im Bereich des Regierungsbezirkes Köln (Land Nordrhein-Westfalen) einen örtlichen und fünf überörtliche LS-Fernmeldezüge aufgestellt hat und darüber hinaus über drei MHD-eigene — alle voll ausgerüstet — verfügt, eine Katastrophen-Abwehrübung durchzuführen, um den Ausbildungsstand und das vorhandene Mate-

Fördern

Der LS-Fernmeldedienst im Katastrophenschutz



Links außen: In der abschließenden Kritik wurden der tadellose Feldkabelbau und die Funkdisziplin besonders erwähnt. Wenn wirksame Hilfe bei Katastrophen geleistet werden muß, kann dies nur durch den Einsatz großer Verbände geschehen, die dann auch über entsprechend leistungsfähige Fernmeldeeinrichtungen verfügen müssen.

Links: Notstromaggregate werden von den Einheiten mitgeführt, um im Einsatzgebiet nicht auf das örtliche Netz angewiesen zu sein. Erfahrungsgemäß muß sogar mit dem Ausfall aller Versorgungsleitungen gerechnet werden. Unser Bild zeigt ein Aggregat der LS-Sanitätsbereitschaft (örtlich) Köln-Stadt.

Links unten: Für die Einrichtung der Unterkünfte im Bereitstellungsraum stellte die 52. LS-Sanitätsbereitschaft (MHD-Siegbereich) Personal, Fahrzeuge und Material. Einzurichten waren in mehreren Ortschaften geeignete Räume in Jugendheimen, Schulen, Sporthallen oder Pfarrheimen. Auch die Verpflegung wurde in den Unterkünften dezentralisiert ausgegeben.

rial zu überprüfen, gemachte Erfahrungen zu verwerten, sowie Führer und Helfer durch planmäßige Weiterbildung so auf ihre Aufgaben vorzubereiten, daß sie in Katastrophenfällen alle Forderungen zu erfüllen vermögen. Gleichzeitig wurden die Führer geschult, die gegebene Lage richtig zu beurteilen, schnelle Entschlüsse zu fassen und ihre Einheiten zweckmäßig einzusetzen; die Helfer hatten die gegebenen Einsatzanordnungen sachgemäß auszuführen. Besonderer Wert wurde auf die Zusammenarbeit zwischen der Einsatzleitung und den Führern der Sanitätszüge einerseits und den Fernmeldezügen andererseits gelegt.

Die Einsatzübung bestand in der 1. Phase aus einer Teilübung mit 11 Fernmeldezügen, 3 Sanitätszügen und einem Betreuungszug,



in der 2. Phase aus einer Sonderübung (Fernmeldeübung). Sie wurde zunächst mit den Führern aller beteiligten Einheiten als Planspiel durchgeführt, wobei die angenommene Lage in großen Zügen durchgespielt wurde. Einsatzorte wurden nicht bekanntgegeben, damit die Führer keine Vorbereitungen an Ort und Stelle treffen konnten. Eine Übung in diesem Ausmaße kann nur dann lehrreich sein, wenn Führer und später auch die eingesetzten Helfer vor unerwartete Lagen in einer unbekanntem Gegend gestellt werden. Dabei auftretende Schwierigkeiten und Überraschungen zwingen zu eigener Entschlußkraft, was aber nicht möglich ist, wenn die Lage in allen Einzelheiten bekanntgegeben und durchgespielt wird und am Ende gar das Einsatz-

gelände mit jedem einzelnen Weg schon vor der Übung erkundet ist; Überraschungsmomente dürften dann kaum noch gegeben sein.

Den teilnehmenden Einheiten wurde zum Herstellen der Marschbereitschaft zunächst schriftlich die folgende Anordnung gegeben, die am 1. 12. 1965 den Einheitsführern und den im Verteiler aufgeführten Dienststellen auf dem Postwege zugesandt wurde. Am 11. 12. 1965 um 7.00 Uhr wurden die Einheiten alarmiert und ihnen fernmündlich Marschweg und Marschziel mitgeteilt. Bei Eintreffen an der Lotsenstelle erfolgte die Übergabe von Kartenmaterial und Bekanntgabe des Bereitstellungsraumes. Die Einheitsführer wurden zur Einsatzleitung beordert, wo ihnen Lage und Aufträge bekanntgegeben wurden.

Anordnung zur Durchführung

der Katastrophenschutzübung am 11./12. 1965.

1. Die vom MHD aufgestellten LS-FMZ (mot) und K.-San.- und Betr.-Züge führen am Sonnabend, dem 11. 12. und Sonntag, dem 12. 12. 1965 eine Katastrophenschutzübung „Hochwasserkatastrophe“ durch.

Übungszweck: a) Marsch vom Aufstellungsraum zum Bereitstellungsraum, Beziehen einer Unterkunft im Bereitstellungsraum.

b) Zusammenarbeit zwischen K.-San.-Zügen, K.-Betr.-Zügen und LS-Fernmeldezügen.

c) Herstellen und Unterhalten von Fm-Verbindungen im Einsatz unter wirklichkeitsnahen Verhältnissen.

d) Einrichten eines Verbandplatzes, Evakuierung von Krankenhäusern und Altersheimen.

e) Verpflegung der Einsatzeinheiten.
Leitung: GenSekt. v. Truszczynski (Köln)

2. **Übungsart:** 1. Phase: Teilübung, 2. Phase: Sonderübung (Fernmeldeübung).

3. Teilnehmende Einheiten:

11. LS-FMZ (mot) MHD Würselen (RP Aachen)
13. LS-FMZ (mot) MHD Weisweiler (RP Aachen)
52. LS-FMZ (mot) MHD Hennef (RP Köln)
54. LS-FMZ (mot) MHD Elsdorf (RP Köln)
55. LS-FMZ (mot) MHD Waldbröl (RP Köln)
56. LS-FMZ (mot) MHD Köln-Land (RP Köln)
57. LS-FMZ (mot) MHD Rheinbach (RP Köln)
 1. LS-FMZ Köln-Ort (MHD Stadt Köln)
 1. K-FMZ (mot) MHD Köln-Land
- Fernmeldezug (mot) MHD-Generalsekretariat Köln
61. LS-FMZ (mot) MHD Borken (RP Münster)
 - K.-San.-Zug MHD Euskirchen (RP Köln)
 - K.-San.-Zug MHD Köln (RP Köln)

K.-San.-Zug MHD Rheinbach (RP Köln)
K.-Betr.-Zug MHD Birk/Siegbkreis (RP Köln)

Führer der Einheiten: Die ernannten bzw. beauftragten Zugführer.

4. Leitungsdienst:

a) Leitung: Bereitschaftsführer Heinz Wahl (Köln) gelbe Armbinde, stellv. Zugführer Klaus Giesert (Köln);

b) **Fahrzeuge:** 1 Fukow MHD Stadt Köln

5. Anzug:

K.-Einheiten: K.-Anzug nach STAN, gesamte pers. Ausrüstung; LS-Einheiten: Dienstbekleidung nach STAN, gesamte pers. Ausrüstung.

6. Ausrüstung:

Alle übenden Einheiten führen die Ausrüstung an Fahrzeugen und Gerät gemäß der STAN mit.

7. Fernmeldedienst:

Fm-Geräteausstattung nach STAN. Ruf- und Decknamen nach bisheriger Anweisung.

Frequenzen: Kanal 14 W für alle Einheiten.

Der FuKw der einzelnen Züge geht ab 11. 12. 1965, 11.00 Uhr auf Empfang für die Einsatzleitung. Ausgabe von Funkunterlagen an die teilnehmenden Einheiten am 11. 12. 1965 in der Einsatzleitung.

8. Anmarsch zur Übung:

Marschweg und Marschziel werden den Einheiten durch Fernspruch am Übungstag mitgeteilt. Marsch in Einzelgruppen. Marschgeschwindigkeit: bei Tage 40 km/h (auf BAB = 60 km/h); bei Nacht 35 km/h (auf BAB = 50 km/h); Abstand: nicht kleiner als 50 m (auf BAB 100 m). Technische Halte ca. alle 2 Stunden auf 10 Minuten. Die Kfz.-Kolonne ist durch Flaggen zu kennzeichnen. An jedem Fahrzeug ist Abblendlicht einzuschalten. Die K.-San.-Fahrzeuge schalten zusätzlich die Transparentleuchte ein.

9. Versorgung:

a) Sanitätsdienst während der gesamten Übung durch Bereitschaftsführer Dr. Schmetkamp (Troisdorf). Krankenwagengestellung durch MHD Birk, zu erreichen bei der Einsatzleitung.

b) Quartiermeister-Dienst: An Verpflegung ist auszugeben: Am 11. 12. 1965 ab 13.00 Uhr Mittagessen, zubereitet durch K.-Betr.-Zug Birk. Die Verpflegung ist den übenden Einheiten in die Unterkünfte der Bereitstellungsräume zu bringen. Am 11. 12. 1965 ab 16.30 Uhr Kaltverpflegung durch Betr.-Zug Birk; ab 19.00 Uhr Abendessen, zubereitet durch die Feldköche der einzelnen Einheiten.

Für den Nachteinsatz ist heißes Getränk in den Unterkünften bereitzuhalten.



Am 12. 12. 1965 ab 8.00 Uhr Kaffee; ab 12.00 Uhr Mittagessen, ab 16.00 Uhr Kaffee, zubereitet durch die Feldköche der einzelnen Einheiten.

Die gesamte Verpflegung wird durch den Quartiermeister des G.-S.-MHD beschafft und den übenden Einheiten im Bereitstellungsraum zugeführt.

Da anlässlich dieser Übung der seit Wochen anhaltende Kochkursus mit einem Kochwettbewerb abgeschlossen werden soll, werden alle Küchen zusammengefaßt. Den übenden Einheiten wird die Verpflegung zu den einzelnen Mahlzeiten rechtzeitig zugeführt.

Der Quartiermeister gibt der Einsatzleitung die Zeiten fernmündlich bekannt, an denen die Verpflegung abgeholt werden kann und regelt die Abholung im Einvernehmen mit dem Schirrmeister Horstkemper (wegen der Kfz.-Gestellung).

Betriebsstoff: Alle Kfz führen bei Abmarsch den vollen Satz Betriebsstoff mit. Das Tanken im Übungsraum wird durch den Quartiermeister sichergestellt. Die Tankstelle wird den übenden Einheiten im Bereitstellungsraum fernmündlich mitgeteilt. Für die Abrechnung der Reisekosten bringen die übenden Einheiten die vorgeschriebenen Formulare für Reisekostenabrech-



– Dv 49 „Vorläufige Richtlinien für die Anlage von Übungen“; LSHD – Dv 821 „Der Feldkabelbau“; LSHD – Dv 20 „Vorläufige Dienstvorschrift für den Inneren Dienst“; LS-Führungszeichen Teil I vom 1. Juli 1961.

Lage für die Katastrophen-Einsatzübung

des MHD am 11./12. 12. 1965

Karten 1:50 000 Blatt L 5108, L 5110; 1:25 000 Blatt 5009, 5010, 5011, 5109, 5110, 5111.

Durch plötzlich einsetzendes Tauwetter und anhaltende Regenfälle besteht unmittelbare Hochwassergefahr für Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Oberbergischen Kreises und des Siegkreises. Besonders bedroht sind die Täler von Agger, Wiehl und Bröhl. Ein orkanartiger Sturm in der vergangenen Nacht hat das öffentliche Fernmeldenetz weitgehend lahmgelegt. Die Oberkreisdirektoren des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Oberbergischen Kreises und des Siegkreises bitten den Regierungspräsidenten in Köln um Einsatz von FMZ zur Sicherstellung der Fm-Verbindungen.

Besondere Lage: RP Köln alarmiert über die MHD-Geschäftsstelle Köln die LS-FMZ des Malteser-Hilfsdienstes mit dem Auftrag, im Mot-Marsch die Lotsenstelle Straßen-

kreuz, 1 km südwestlich Donrath zu erreichen. Wegen der bedrohlichen Hochwassergefahr werden vorsorglich auch die K.-San.-Züge und der Betr.-Zug des MHD alarmiert und zur Lotsenstelle in Marsch gesetzt.

Ausgangslage: Die alarmierten Einheiten befinden sich auf dem Marsch zur Lotsenstelle: Straßenkreuz 1 km südwestlich Donrath.

Bemerkungen zur Lage

1. **Übende Einheiten:** Züge sind personell voll besetzt. Das Personal ist aufeinander eingespielt. Im Laufe des vergangenen Jahres wurden mehrere Fachdienstübungen durchgeführt.

2. **Schadenslage:** Die bedrohliche Hochwasserentwicklung sowie der teilweise Ausfall des öffentlichen Fm-Netzes stellen die Nachrichtenverbindungen der überörtlichen und örtlichen KAL in Frage. Sollte das Hochwasser, besonders das der Agger, weiter ansteigen, besteht unmittelbare Hochwassergefahr für Engelskirchen. Einheiten des Bergungs- und Branddienstes sind seit dem Vortage im Einsatz und sichern die bedrohtesten Gebäude ab.

3. **Fm-Lage:** Teilweiser Ausfall des öffentlichen Fm-Netzes.

4. **Versorgungslage:** Die übenden Einheiten rücken in voller Ausrüstung nach STAN an. Die Kfz sind voll aufgetankt. Die Einheiten führen je 3 BS und VS mit.

5. **Wetterlage:** Wie am Übungstage; SA: 08.10, MA: 14.43, SU: 16.15, MU: 03.51.

nungen mit und übergeben diese dem Quartiermeister.

10. Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

Vor der Einsatzübung sind eingehende Belehrungen über folgende Punkte vorzunehmen: Verhalten auf dem Marsch, Verhalten in der Unterkunft, Funkdisziplin, Waldbrandgefahr und -verhütung, Verbot des Betretens eingezäunter Waldteile, Befahren von Forstkulturen und Dickungen mit Kraftfahrzeugen, schonendes Befahren von Waldwegen, besonders bei aufgeweichter Fahrbahndecke. Bei Unfällen ist der Einsatzleitung sofort fernmündlich oder auf dem Funkwege Mitteilung zu machen, damit die Einsatzleitung den Schirrmeister Pfaff zur Unfallaufnahme entsenden kann. Während der Übung darf nicht mit Blaulicht und Martinshorn gefahren werden. Höchstgeschwindigkeiten während der Übung 50 km/h.

11. Zeit:

- a) für K.-Züge = 110 900–112 200
- b) für LS-Einheiten und K.-Betr.-Zug Birk = 110 900 – 121 600.

12. Vorschriften:

MHD – Führungshandbuch; LSHD – Dv 1 „Vorläufige Dienstvorschrift Marsch“; LSHD



Oben: Die Einsatzleitung in der LS-Unterkunft in Marienfeld bei Much. Die Übung läuft, Meldungen gehen ein und werden ausgewertet. **Kopf der Seite:** Den Bautrupps war bis zu Beginn der Übung der Leitungsweg nicht bekannt. Sie mußten in völlig fremdem Gelände den günstigsten Weg selbst erkunden und ihre Leitungen legen. Wie man sieht, ging es auch über schwierige Strecken.

Übungsbestimmungen

1. Stellenbesetzung:

Leitung: GenSekt. G. v. Truszczynski (mit 1 Fukow);

Leitungsgehilfen: Ausbildungsleiter: C. Biesing, Ausbildungsleiter H. Himmels; Referat Funk: K. P. Pokolm, W. Eickenberg; Quartiermeister: E. Brück (mit 1 Fukow); Funkmeister: K. J. Walmeyer; Schirrmeister: G. Pfaff.

Anzug: Dienstanzug, Mütze, gelbe Armbinde.

Gliederung der Einheiten: nach STAN.

2. **Übende Einheiten:** 8 LS-Fernmeldezüge (mot) – (überörtlich), 1 LS-FMZ – (örtlich), 2 FMZ – (MHD-eigen), 3 K.-San.Züge, 1 K.-Betr.Zug. Anzug: K.-Einheiten: K.-Anzug mit gesamter pers. Ausrüstung. LS-Einheiten: LS-Anzug und pers. Ausrüstung lt. STAN.

3. **Übungsdarsteller:** Die Gemeindedirektoren von Birk, Much, Marienfeld, Harscheid, Ruppichteroth, Nümbrecht, Neunkirchen und Waldbröl werden durch die jeweiligen MHD-OB dargestellt. Verletzte und Kranke werden durch Zettel dargestellt. Diese sind mit dem gleichen Zeitaufwand zu versorgen wie wirkliche Darsteller. Führer und Unterführer werden für die

ordnungsgemäße Durchführung verantwort-lich gemacht.

4. Bereitstellungsräume: Die übrigen LS-Einheiten werden in folgenden Bereitstellungsräumen unfergebracht: 61. LS-FMZ (mot) im Jugendheim Much, 11. LS-FMZ (mot) im Jugendheim Birk, 13. LS-FMZ (mot) in der LS-Unterkunft in Marienfeld, 52. LS-FMZ (mot) in der Schule in Waldbröl, 54. LS-FMZ (mot) im Jugendheim Ruppichter-oth, 55. LS-FMZ (mot) im Pfarrheim in Neunkirchen, 56. LS-FMZ (mot) in der Schule in Harscheid, 1. LS-FMZ (mot) in der Sporthalle in Marienfeld. K.-Betr.-Zug Birk und Feldküche in der Realschule in Much. Alle übrigen Einheiten im Sportheim in Much.

5. Leitungs- und Schiedsrichterdienst: Ber-Fhr. Heinz Wahl, Zugf. Klaus Giesert, Jo-hannes Biesing, Herr Horstkämper, Herr Prang. Fahrzeuge: 1 Fukow MHD Stadt Köln. Anzug: Dienstanzug, Mütze, weiße Armbinde. Einweisung: Donnerstag, den 9. 12., 20.00 Uhr, in der LS-Unterkunft in Marienfeld südl. Much.

6. Neutrales Fm-Netz: Das neutrale Fm-Netz wird durch die Funkstellen der Leitungs-organe gestellt. Das GS-MHD Köln stellt hierzu 12 FuG 8 und 1 Funkwagen mit FuG 7a ab. Der Funkwagen des GS besetzt die Lotsenstelle südl. Donrath. Sprechbereit ab 11. 12. 1965, 11.00 Uhr.

7. Versorgung: BS für Kfz. und Notstrom-aggregate des LS und KS einschl. Reserven wird von den Einheiten selbst beschafft und mitgeführt. Tankmöglichkeit bei der Tank-stelle in Much ist sichergestellt.

Die Verpflegungsgruppe des K.-Betr.-Zug Birk ist ab 11. 12., 13.00 Uhr verpflegungs-ausgabebereit. Der Quartiermeister stellt die Naturalien für die Verpflegung nach mündlicher Einweisung und die Ausstattung der Unterkünfte mit Luftmatratzen und Dek-ken sicher.

Die LS-SB Siegkreis des MHD wird ge-beten, im Zuge der Fahrzeugbewegung 4 Gkrkw zum Transport von Feldküchen-An-hängern und Material zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist mündliche Absprache zwischen dem Quartiermeister Brück und Zugf. Horstkämper erforderlich.

Aus Übungsgründen sind alle erforder-lichen Anordnungen über das Fm-Netz des MHD zu leiten.

Für Fragen der Unterkunft während der Einsatzübung sind die Gemeindedirektoren – dargestellt durch die Ortsbeauftragten des MHD – zuständig.

8. Beschilderung: Alle Unterkünfte und die Einsatzleitung sind durch MHD-Schilder zu kennzeichnen. Dasselbe trifft für schwer erkennbare Anmarschwege zu. Durchfüh-rung der Beschilderung: Schirm. Pfaff nach mündlicher Einweisung.

9. Übungsunterbrechung: Sämtliche Übungs-unterbrechungen (z. B. Gottesdienst) wer-den durch Fernspruch angeordnet.



2. Die durchgegebenen Fernsprüche in die Stationierungsorte wurden richtig aufge-nommen, so daß die Einheiten zur vorge-sehene Zeit an der Lotsenstelle eintrafen und ab 11.00 Uhr Funkverbindung mit der Einsatzleitung herstellten.

3. Die Einweisung in die Bereitstellungs-räume wurde durch den Führer der Lotsen-stelle vorgenommen, wobei den Einheits-führern Karten 1:50 000 und 1:25 000 vom Übungsraum mit den eingezeichneten Bereitstellungsräumen übergeben wurden.

4. Der vorgesehene Verpflegungsempfang konnte um 13.00 Uhr – nach Eintreffen aller Einheiten – pünktlich durchgeführt werden. Die Feldkochherde der Einheiten wurden hierzu auf dem Funkwege zur Verpflegungs-

10. Übungsende: wird über Funk und Draht bekanntgegeben.

11. Meldungen: über besondere Vorkomm-nisse während der Übung sofort an die Einsatzleitung.

12. Sicherheitsbeauftragter: Als Sicherheits-beauftragter für die gesamte Übung wird Herr Prang (Ruppichteroth) bestellt. Sein Aufgabengebiet ist in der LSMD-Dv 49 An-lage 2 Abschnitt D festgelegt.

13. Einsatzleitung: befindet sich ab 11. 12. 1965, 11.00 Uhr, in der LS-Unterkunft in Marienfeld (3,2 km südostw. Much).

Schlußbesprechung

Erfahrungsbericht

In Anwesenheit von LtD. Ministerialrat Metelmann von der Landesregierung Nord-rhein-Westfalen, des Fernmeldereferenten im Landesaufstellungsstab von NW, Herrn Rudolph, der Leiter der regionalen Auf-stellungsstäbe der Bezirksregierungen von Aachen und Köln, der Fernmeldereferenten der beiden Aufstellungsstäbe, der Ober-kreisdirektoren und Gemeindevertreter aus den beteiligten Kreisen, der Vertreter der Bundeswehr und Feuerwehr erläuterte der Leiter der Übung, Georg, v. Truszczynski, vor den Einheitsführern den Zweck der Übung und stellte, ausgehend von der Lage und dem Übungszweck, die Erfahrungen heraus, die im Verlauf der Übung gesamt-melt wurden.

In die Phasen der einzelnen Übungsab-schnitte eingehend gab der Übungsleiter folgenden Erfahrungsbericht:

1. An der Übung beteiligten sich 269 Per-sonen, denen 53 Kraftfahrzeuge, 4 Krä-der, 10 Feldküchen und 37 Funkgeräte im 4-mtr.-Band zunächst für eine Teilübung und in den Mitternachtsstunden zum 12. 12. 1965 für eine Sonderübung (Fernmelde-übung) zur Verfügung standen.



Bei der Fernmeldeübung waren die Feldkoch-herde in Much zusammengezogen. Ein Koch-kursus schloß an diesem Tage mit einem Kochwettbewerb ab. Es ging „um die Wurst“. Die Übungsteilnehmer stellten ihren Küchenbesatzungen anschließend das beste Zeugnis aus.

ausgabestelle beordert, wo sie während der gesamten Übung verblieben und unter der Leitung eines „Chefkochs“ für alle Einheiten ein einheitliches Essen zubereiteten, das von den Fukow zu jeder Mahlzeit ab-geholt und den Einheiten zugeführt wurde. Diese Maßnahme sollte zunächst sicher-stellen, daß den Einheiten zur Unterbrin-gung der FKH wetterfeste Unterstellmög-lichkeiten geboten wurden, da Zeltüberdek-kungen für FKH nicht vorhanden sind. Zum anderen sollte für alle Einheiten ein einheit-liches Essen zubereitet werden. Dieser Ver-such hat gezeigt, daß es nicht praktisch ist, die Küchen zusammenzuziehen, da zu viel Zeit für das Abholen der Verpflegung und die Zuführung bis zum Einsatzort erforder-lich ist.

Nachteilig wirkte sich aus, daß den FKH keine Essenkanister beigegeben sind. Wä-ren solche Kanister vorhanden, könnte der

Zug das Essen in Kanister füllen und dieses den kabelbauenden Helfern beim Bau an Ort und Stelle ausgeben. Daß dabei, vor allem beim Kabelbau bei Nacht, bis zu 2 Stunden Zeit eingespart wird, ist nur zu verständlich. Im Hinblick darauf, daß es bei jedem Einsatz darauf ankommt, das Leitungsnetz möglichst in kürzester Zeit fertigzustellen, sollten Überlegungen angestellt werden, inwieweit sich der Vorschlag zur Beschaffung von je 2 Kanistern pro FKH realisieren läßt.

5. Die um 13.00 Uhr in den Bereitstellungsräumen eingetroffenen Einheitsführer wurden für 14.00 Uhr zur Einsatzleitung beordert. Hier wurde ihnen die Lage mitgeteilt und den K.-San.-Zügen der Auftrag zur Evakuierung von Engelskirchen, Wiehl und Ehreshoven gegeben. Die Fernmeldezüge erhielten Auftrag zur Erstellung des in der Leitungsübersicht näher dargestellten Leitungsnetzes.

Das Ergebnis der Aufträge wurde zeitlich wie folgt registriert:

Die in der 1. Phase der Übung durchgeführte Evakuierung der durch das angenommene Hochwasser gefährdeten Wohnungen konnte zeitlich wie folgt durchgeführt werden (Auftragserteilung 14.00 Uhr):

a) Mit 13 Krankenwagen wurden 20 liegende und 30 sitzende Personen von Engelskirchen nach Much (= 12 km) transportiert. Zeit: 5 Stunden, 30 Minuten.

b) Mit 7 Krankenwagen wurden 32 liegende und 40 sitzende Personen von Wiehl nach Much (= 15 km) transportiert. Zeit: 4 Stunden, 18 Minuten.

c) Mit 4 Krankenwagen wurden 20 sitzende Personen von Ehreshoven nach Much (= 12 km) transportiert. Zeit: 1 Stunde, 35 Minuten. (Beendigung der Evakuierung 22.00 Uhr.)

Die in der 2. Phase als Sonderübung (Fernmeldeübung) gegebenen Aufträge erzielten folgendes Zeitergebnis:

Von 15.00 bis 23.35 Uhr (= 8 Stunden, 35 Minuten) wurden 104 Längen leichtes Feldkabel = 88,2 km im Hoch- und Tiefbau ausgelegt. Einbruch der Dunkelheit gegen 17.00 Uhr, so daß drei Viertel des gesamten Auftrages bei Dunkelheit verlegt wurde. Die längste, durchgehende Leitung bei Aufschaltung auf eine Vermittlung betrug rund 25 km (Luftlinie von Gemeinde Birk bis Waldbröl) und konnte mit Lautstärke 3 besprochen werden.

Bei dem zu bebauenden Gelände handelte es sich um hügeliges Gelände mit vielen Straßenkreuzungen und Überwegen sowie bewaldetes, unbefahrbares Gelände.

Das gesamte Netz war um 23.35 Uhr sprechbereit, Funk wurde Tag und Nacht überlagernd eingesetzt, so daß alle Einheiten ständig erreichbar waren. Der Feldkabelbau bei Nacht wurde dadurch erschwert, daß für das erforderliche Hochlegen eine entsprechende Beleuchtung fehlte. Ein drehbarer Scheinwerfer an jedem Bauwa-

gen könnte nützlich sein. Ein Handscheinwerfer könnte gleiche Dienste tun, wäre evtl. praktischer, da er nicht an den Bauwagen gebunden ist.

Für den Nachteinsatz bei der winterlichen Jahreszeit machte sich das Fehlen von Anoraks oder Regenschutzbekleidung bemerkbar.

Die Geländegängigkeit der eingesetzten Fahrzeuge reichte aus, wenngleich zwei Bauwagen sich derartig festgefahren hatten, daß diese nur mit einem Unimog-Fahrzeug des LS-Brandschutzdienstes herausgezogen werden konnten. Diese Erfahrung sollte dazu führen, bei Übungen in derart großem Umfang ein entsprechendes Fahrzeug bei der Einsatzleitung zu stationieren. Dankbar begrüßt wurde, daß der Leiter des reg. Aufstellungsstabes bei der Kölne. Bezirksregierung, Oberstlt. a. D. Büschen, ab Mitternacht einen Unimog des LS-Brandschutzes zur Einsatzleitung kommandierte.

Die Schlußbesprechung nahm der Leiter der Übung, Generalsekretär v. Truszczynski, zum Anlaß, um festzustellen, daß mit dem im Reg.-Bez. Köln vorhandenen Fernmeldegerät und der K.-Ausrüstung ein wirkungsvoller Einsatz bei friedensmäßigen Katastrophen möglich ist, und dankte dem Ministerium, den Bez.-Regierungen und den Behörden für das Vertrauen und die Unterstützung bei dieser Großübung.

In der Schlußkritik des Fernmeldereferenten Rudolph von der Landesregierung (NW) strich dieser den tadellosen Feldkabelbau und die Funkdisziplin heraus. Für die weitere Ausbildung regte er einen noch konzentrierteren Einsatz der Bautrupps an. Seine und die wohlwollende Kritik des Fernmeldeferenten der Kölner Bezirksregierung, Herrn Albrecht, beruhe auf der Tatsache, daß beide Herren von Beginn der Übung bis zum Schluß alle Leitungen und Vermittlungen überprüft haben und sich Verbindungen zu allen eingesetzten Einheiten geben ließen.

Uneingeschränktes Lob wurde am Ende der Schlußbesprechung der Übungsleitung und allen Helfern durch den Lt. Ministerialrat Metelmann von der Landesregierung NW ausgesprochen. Er wies darauf hin, welche Bedeutung dem Fernmeldeinsatz im Katastrophenfall zukommt. Sein Wunsch an die kommunalen Behörden sei, die Katastrophenabwehr mit allen Mitteln zu stärken. Auf die Helfer könne man immer zurückgreifen. Der MHD sei in dieser Hinsicht eine der tragenden Säulen der Katastrophenabwehr und habe durch diese groß angelegte Übung einen Führungs- und Ausbildungsstand bewiesen, der bewundernswert ist. Die bei dieser Übung gemachten Erfahrungen sollen allen auf diesem Sektor tätigen Diensten nutzbar gemacht werden. (Anmerkung: Der gedachte Verlauf, ohne den ein genauer Überblick über diese Übung kaum möglich ist, konnte hier leider nicht abgedruckt werden, steht aber Interessenten auf Anforderung zur Verfügung beim Malteser-Hilfsdienst e. V., 5 Köln, Kyffhäuserstr. 27/29.)

Für Rettungs-, Bergungs- und Hilfs- Aktionen!

Eisemann

Geräte

Sie haben sich unter extremen Bedingungen bewährt. Nach den neuesten Erkenntnissen werden unsere Erzeugnisse ständig verbessert und ergänzt.

Stromerzeuger

für 220 V~ und 380 V \approx , ab 0,8 kVA auch nach DIN 14685. Unfallsicher unter extremen Bedingungen

Rundumkennleuchten

mit blauer, gelber oder roter Haube

Scheinwerfer

als Such-, Geräte- und Arbeitsscheinwerfer in verschiedenen Ausführungen von 130 bis 330 mm ϕ Lichtaustritt

Flutlichtstrahler

750 und 1000 Watt

Handscheinwerfer

auch in EX-geschützten Ausführungen

Handleuchten

nahezu wartungsfrei, mit Farbvorsteckscheiben oder Farbkalotten und Schlitzblende

Kabeltrommeln

zum Schutz des wertvollen Kabelmaterials

Batterie-Ladegeräte

für alle Batteriegößen

Mit EISEMANN Geräten sind Sie für ungewöhnliche Situationen immer gut vorbereitet.

Vertrieb über die BOSCH Verkaufsorganisation. Fordern Sie Informationsmaterial an!

EISEMANN GMBH
Stuttgart · Postf. 2950

Mitglied des BOSCH Firmenverbandes

G U T S C H E I N

Für diesen Gutschein erhalten Sie unverbindlich und kostenlos Prospekte Nr. 609 036

Salben Puder Gips und Pillen



Vorräte sichern die ärztliche Versorgung im Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall wird mit Verletzten und Erkrankten in erheblichen Größenordnungen zu rechnen sein.

Die jetzt vorhandenen ca. 560 000 planmäßigen Betten in rund 3500 Krankenanstalten können schon den friedensmäßigen Bedarf nicht decken. Der zur Zeit dem Bundestag vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufenthalts der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall (Aufenthaltsregelungsgesetz) sieht daher die Vorbereitung von Ausweich- und Hilfskrankenhäusern und die Erweiterung der Kapazität bestehender Krankenanstalten vor. Dieses Gesetz, zusammen mit dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957 (1. ZBG) schafft wesentliche Voraussetzungen für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der

Bevölkerung. Neben der baulichen Vorbereitung von Schulen, Altersheimen, Sanatorien und ähnlichen Objekten zur Aufnahme eines Krankenhausbetriebes nimmt die Bevorratung der Ausrüstungs- und Versorgungsgüter einen breiten Raum ein.

Die Planung

§ 30 des 1. ZBG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV-Arzneimittelbevorratung) vom 19. Mai 1960 bestimmt, daß der Umfang der Bevorratung und die Art und Menge der einzelnen Lagergüter nach dem voraussichtlichen Bedarf der Länder und den mutmaßlichen Angriffsfolgen ausgerichtet werden. Da der Bund die Kosten mit Aus-

nahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten trägt, sind für die Höhe der Aufwendungen in den einzelnen Beschaffungsabschnitten die Ansätze im Bundeshaushaltsplan maßgebend. Um die unvermeidlichen Verluste so gering wie möglich zu halten, ist bei der Planung der Bevorratungen von der ungünstigsten Angriffsannahme auszugehen. Die Wahl sowohl der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände als auch der Verbrauchsgüter, wie Verbandstoffe und Arzneimittel, hat diesen Überlegungen Rechnung zu tragen. Es war somit Vorsorge für die Behandlung von traumatischen und Brandschäden, von Vergiftungen und internen Erkrankungen zu treffen.

Hierbei mußte Berücksichtigung finden, daß ein nicht unerheblicher Teil der Patienten

Links: Um die ärztliche Versorgung im Verteidigungsfall sicherzustellen, wurden in der Bundesrepublik mehr als 100 Lager mit weit über 100 000 qm Lagerfläche angelegt. Die Lagerung und Wartung der umfangreichen Bestände bereitet oft erhebliche Schwierigkeiten.



Rechts: In einigen Lagern sind Ausrüstungsgegenstände für Hilfskrankenhäuser untergebracht. Unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit sind alle für eine autarke Inanghaltung eines Krankenhauses unter Notstandsbedingungen erforderlichen Gegenstände vorgesehen.

mehrere Verletzungen und Erkrankungen in den verschiedensten Kombinationen aufweisen kann, die einer besonderen Behandlung bedürfen. Auch der Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Schockbekämpfung war besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schließlich kommt gerade in Kriegszeiten der Vorbeugung und Bekämpfung von Seuchen und Infektionskrankheiten eine erhöhte Bedeutung zu. Eine wesentliche Grundlage für die Planung bildet eine Schätzung über die Zahl der zu erwartenden Verletzten, die auch in den regionalen und überregionalen Planungen militärischer und ziviler Stellen ihren Niederschlag findet.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte sind Verzeichnisse der benötigten Ausstattung an ärztlichem Instrumentarium, Großgerät, sonstigem Diagnostik- und therapeutischen Gerät, Krankenpflege-, Wirtschafts- und allgemeinen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Listen der erforderlichen Arzneimit-

tel, Blutersatzmittel, Verbandstoffe, Schienen- und des chirurgischen Nahtmaterials erarbeitet worden. Diese Aufgabe wurde durch ein Fachgremium erfahrener Wissenschaftler, dem u. a. Chirurgen, Internisten, Pharmakologen und Hygieniker angehörten, wahrgenommen. Auch der Zeitraum, für den die Verwendung der Verbrauchsgüter bestimmt ist, war planerisch zu erfassen und festzulegen.

Hier wurde zunächst davon ausgegangen, daß der dringendste Bedarf in den ersten drei Wochen nach einem umfassenden Angriff auftreten wird. Die Arzneimittel- und Verbandstofflisten sind daher auf diesen Zeitraum abgestimmt.

Wenn auch bei diesen Überlegungen die Erfahrungen des letzten Weltkrieges, verbunden mit den sachdienlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen – auch denen des Auslandes – berücksichtigt wurden, so konnte natürlich nicht für alle möglichen Eventualfälle Vorsorge getroffen werden.

Das auswählende Fachgremium sah sich infolgedessen vor der Notwendigkeit, die Auswahl der zu bevorratenden Güter auf das für ein Überleben unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

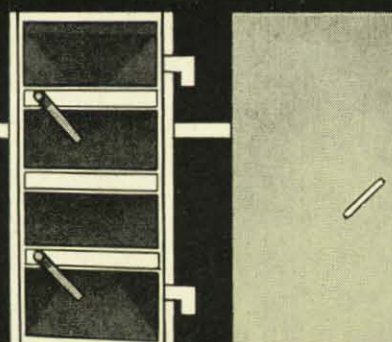
In den folgenden Ausführungen soll nun ein Überblick über die einzelnen Beschaffungen gegeben werden, wobei in der Reihenfolge der Aufzählung keine Wertigkeit in bezug auf Bedeutung, Umfang oder zeitliche Priorität gesehen werden kann, weil nur die Gesamtheit der Bevorratungen und organisatorische Maßnahmen eine ordnungsgemäße ärztliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen in der Lage sind.

Es werden beschafft:

Arzneimittel, Verbandmittel, chirurgisches Nahtmaterial, Schienenmaterial, ärztliches Instrumentarium, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Arzneimittel

Die Arzneimittelliste enthält über 100 Spe-



Schwarze

Schutzraumabschlüsse

Stahl-Drucktüren und -klappen
(10 atu und 3 atu)

Stahl-Schutzraumtüren u. -klappen
(gasdicht, feuerhemmend bzw. feuerbeständig)

amtlich geprüft und zugelassen

DEUTSCHE METALLTÜREN-WERKE AUG. SCHWARZE AG. BRACKWEDE i. W.

Post: 4801 Quelle

zialitäten, die in folgende Gruppen zusammengefaßt werden:

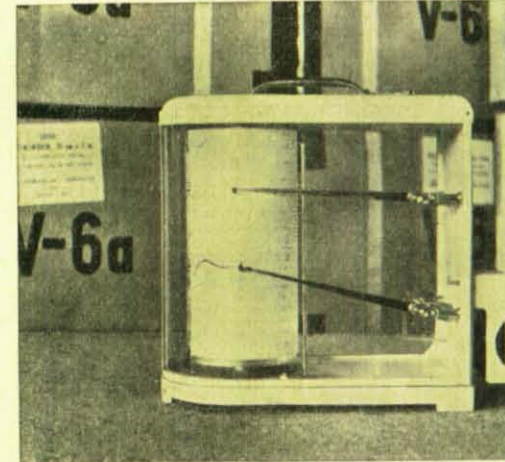
- I Antibiotika
- II Chemotherapeutika
- III Sedativa
- IV Hämostyptika und Blutersatzmittel
- V Bronchien- und Lungenmittel
- VIa Entgiftungsmittel
- VIb Entseuchungs- und Entwesungsmittel
- VII Antirheumatika und Analgetika
- VIII Betäubungsmittel
- IX Mittel für Anästhesie
- X Sera und Impfstoffe
- XI Kreislauf- und Herzmittel
- XIa Hormone und Vitamine
- XII Salben, Puder und Pulver
- XIII Magen- und Darmmittel

Auf eine Aufzählung der Arzneimittel und der zu beschaffenden Mengen kann im Rahmen dieser Darstellung verzichtet werden. Wie bereits eingangs ausgeführt, richtet sich der Umfang der Bevorratung der einzelnen Medikamente nach der Art und Häufigkeit der erwarteten Verletzungen. Es sei jedoch beispielhaft erwähnt, daß aus der Gruppe IV allein bisher über 6 000 000 Flaschen Blutersatzmittel nebst Kunststoff-Infusionsbestecken beschafft worden sind. Auch die Bevorratung von Trockenplasma wird in großem Umfange betrieben; der sehr hohe Bedarf an Frischblut und nur kurze Zeit haltbaren Blutkonserven kann im Verteidigungsfall erfahrungsgemäß nicht gedeckt werden. Aus diesem Grunde muß daher auf Trockenplasma zurückgegriffen werden, das eine Reihe von Jahren gelagert und bei Ablauf der Haltbarkeitsgarantie zu Humanalbumin weiterverarbeitet wird, das seinerseits wieder eine nicht unerhebliche Zeit gelagert werden kann.

Allgemein ergibt sich mit der Einlagerung der Arzneimittel eine Summe von Problemen und weiteren Aufgaben. Viele Spezialitäten haben eine zeitlich begrenzte Wirksamkeit oder sind infolge ihrer Zusammensetzung, Zubereitung oder Handelsform nur begrenzt lagerfähig. Diese Mittel müssen ständig umgetauscht werden; damit der Lagerbestand stets erhalten bleibt, erfolgt der Umtausch Zug um Zug, d. h., die an die herstellende Industrie zurückgegebenen Kisten werden erst bei Eintreffen der Ersatzlieferung herausgegeben. Die für Transport, Verpackung und gegebenenfalls Umkonfektionierung entstehenden Kosten müssen natürlich vom Bund getragen werden, sie sind aber verhältnismäßig niedrig. Durch diese ständige Wälzung ist gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die eingelagerten Medikamente erforderlichenfalls durch solche zu ersetzen, die dem neuesten Stand der Forschung entsprechen. Es gibt jedoch eine Reihe von Mitteln, die auf dem zivilen Markt nicht vor Ablauf der Haltbarkeitsgrenze abgesetzt werden können, weil sie infolge wechselnder Konsumgewohnheiten nicht marktgängig sind oder friedensmäßig nur in geringen Mengen verbraucht werden. Da auf sie jedoch aus fachlichen Gründen nicht verzichtet werden kann, müssen diese Spezialitäten bei Ablauf der Haltbarkeit durch Neukäufe ersetzt



Zur Ausrüstung der Hilfskrankenhäuser gehört auch jeweils ein Feldkochherd. Die Kapazität eines solchen Herdes beträgt 180 Portionen gaststättenähnliches Essen.



Die klimatischen Bedingungen in den Lageräumen spielen eine besondere Rolle. Hygrometer (rechts) überwachen laufend den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Arzneimittellagern.



Bestimmte Arzneien, z. B. Seren und Impfstoffe, halten sich über lange Zeit nur bei gleichbleibender niedriger Temperatur, die durch eine entsprechende Anzahl von Kühlaggregaten erreicht wird.

Ein reichhaltiges Sortiment an ärztlichen Instrumenten und Geräten findet sich in den für die Operationsräume vorgesehenen Ausstattungen. Dazu gehören selbstverständlich auch Operationsleuchten (links) und ganze Narkosegeräte (unten).



werden. Auf die sich aus der Lagerung selbst ergebenden Fragen wird noch besonders eingegangen.

Verbandmittel

In einer Verbandmittelliste sind neben den eigentlichen Verbandstoffen, wie Verbandwatte, Schlauchbinden und Gipsbinden der verschiedensten Erscheinungsformen, auch Spezialverbände für besondere Verletzungsarten enthalten. Hier sind besonders Brandwundenverbandmittel hervorzuheben, deren Auswahl besondere Sorgfalt gewidmet werden mußte. Es werden z. B. die dem modernsten Stand medizinischer Forschung entsprechenden metallbedampften Brandwunden-Verbandmittel gekauft, die einem Verkleben mit der Wunde vorbeugen. Auch verschiedene Arten von Pflasterwundenverbänden und Schlauchbinden werden eingelagert, damit allen möglichen Verletzungsarten Rechnung getragen wird. Die im vergangenen Krieg und bei großen Katastrophen gewonnenen Erfahrungen lassen es notwendig erscheinen, große Mengen von Verbandstoffen einzulagern. So sollen z. B. von einem einzigen Verbandstoff rund 200 Mio m² beschafft werden, wovon bisher bereits 80 Mio m² vorhanden sind. Um die Lagerfläche für diese riesigen Volumina möglichst in tragbaren Grenzen zu halten, werden die hierfür geeigneten Verbandstoffe als Preßstücke gepackt. Für die besonders feuchtigkeitsempfindlichen Gipsbinden, die gewöhnlich nur für kurze Zeit aufbewahrt werden können, wurde eine Verpackung gewählt, die dem besonderen Lagerungsbedürfnis entspricht: Sie werden in korrosionsfeste Blechgefäße unter Vakuum eingelötet.

Die Verbandstoffe sind im allgemeinen sehr lange lagerfähig und unterliegen daher in der Regel keinem Umtausch.

Chirurgisches Nahtmaterial und Schienen

Da die operative Behandlung in Hilfskrankenhäusern an erster Stelle stehen dürfte, ist mit einem erheblichen Bedarf an chirurgischem Nahtmaterial zu rechnen. Die Be-

vorratung von Catgut, Seide, Kunststofffäden verschiedener Art und Stärke ist auf die zu erwartenden Anforderungen abgestellt. Nadeln, Nadelhalter usw. sind beim Instrumentarium bereits erfaßt.

Es werden voraussichtlich viele Verletzungen und Knochenbrüche auftreten, die eine Ruhigstellung der betroffenen Körperteile notwendig machen. Schienen und Bügel sind in ausreichender Menge vorgesehen.

Ärztliches Instrumentarium und Gerät

Wir kommen nun zu der großen Gruppe der Gegenstände, die bei der operativen und sonstigen Behandlung der Patienten in Hilfskrankenhäusern benötigt werden. Sie sind in einer Stärke- und Ausrüstungsnachweisung zusammengefaßt. Ein reichhaltiges Sortiment findet sich in der für die Operationsräume vorgesehenen Ausstattung. Es werden folgende Gegenstände in den verschiedensten Ausführungen bevorratet, die alle Verrichtungen ermöglichen, die nach den mutmaßlichen Arten der Verletzungen und Erkrankungen zu erwarten sind:

Einrichtungsgegenstände (Op-Tische, Op-Leuchten, Instrumentenwagen und sonstige Ausstattung), Spritzen und Kanülen, Gerät für Diagnose und Messungen (Stethoskope, Blutdruckmesser, Spekula usw.), Narkosegerät und Zubehör, Instrumente für große und kleine Chirurgie (komplettes Instrumentarium), Instrumente für Unterbindung und Naht, Instrumente für die Knochenchirurgie, Instrumente für die Neurochirurgie, Instrumente für die Tracheotomie, Instrumente für die Thoraxchirurgie, Instrumente für die Herz- und Darmchirurgie, Instrumente für Nieren und Urologie, Instrumente für Gynäkologie und Geburtshilfe, Instrumente für Dermatologie, Thermokautik, Zahnbehandlung, Instrumente für die Hals-, Nasen- und Ohrenbehandlung,

Instrumente für Augenbehandlung.

(Die beiden letztgenannten Instrumentarien werden nicht in jedem Hilfskrankenhaus benötigt.)

Außerdem werden die üblichen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände beschafft, die für die Operationsvorbereitung, die Sterilisation, Ambulanz- und Gipsräume, Röntgenräume und Dunkelkammern, Laboratorien usw. notwendig sind. Hierzu gehören auch Chemikalien, Reagenzien, Op-Wäsche usw.

Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände für Hilfskrankenhäuser

Diese Gruppe umfaßt Ausstattungen für den Pflege- und Wirtschaftsbetrieb der Hilfskrankenhäuser und zwar Inventar für die Krankenbehandlungszimmer, Krankenpflegegerät, Wäsche, Bekleidung und Ausstattung für Ärzte, Pflegepersonen und Patienten, Wirtschaftsgerät.

Es würde zu weit führen, hier auf das umfangreiche Sortiment in diesen Untergruppen einzugehen. Es kann jedoch gesagt werden, daß unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit alle für eine autarke In-ganghaltung eines Krankenhausbetriebes unter Notstandsbedingungen erforderlichen Gegenstände vorgesehen sind.

Daß diese Ausstattungen den jeweils ange-troffenen örtlichen Verhältnissen angepaßt werden können, ergibt sich beispielsweise daraus, daß die mit Schaumstoffmatratzen und -kissen ausgestatteten Betten so konstruiert sind, daß sie für die Patienten einzeln wie doppelstöckig, für das Personal sogar dreistöckig zu verwenden sind.

Kapazität und Sortiment

Alle genannten Ausstattungen für Hilfskrankenhäuser sind naturgemäß auf die jeweilige Kapazität der einzelnen Objekte abzustimmen. Darauf mußte der Bedarf – ausgehend von der Grundkapazität von 200 Betten – für die Größenklassen 250, 300, 350, 400, 450, 500, 550 und 600 Bet-

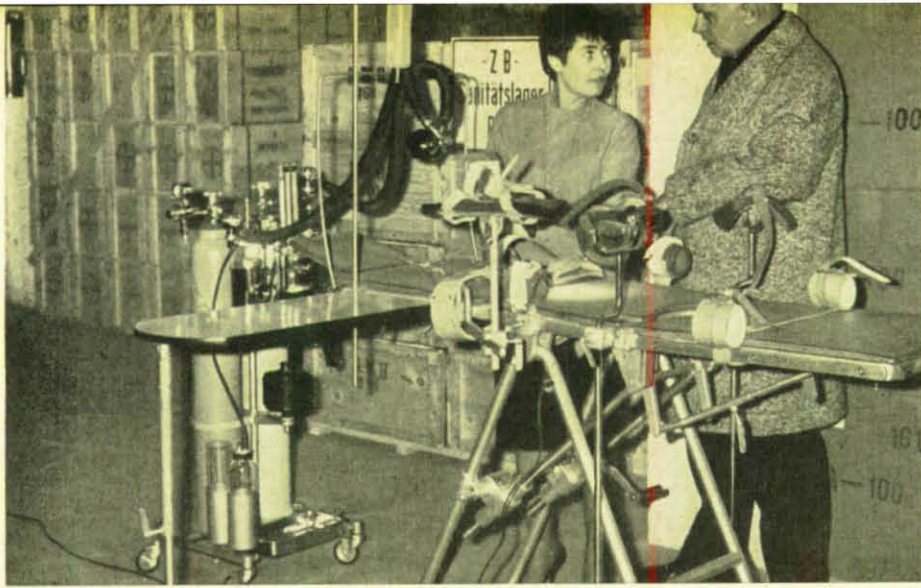


MINIMAX

liefert komplette Brandschutz-, Rettungs- und Laienhelfer-Ausrüstungen für den

- zivilen Bevölkerungsschutz
- Katastrophenschutz
- erweiterten Selbstschutz
- Industrie-Luftschutz

MINIMAX-Aktiengesellschaft 7417 Urach/Württ. — Ruf 631



Die bevorrateten Geräte sind in einer Stärke- und Ausrüstungsnachweisung zusammengefaßt. Sie umfaßt in Kisten verpackte und jederzeit einsatzbereite Instrumente von der Pinzette bis zum Operationstisch.

ten für Patienten festgelegt werden. So ist z. B. der Einsatz eines zweiten Röntgengerätes erst ab 400 Patientenbetten vorgesehen. Auch die Sortierung der nach Lebensalter, Körpergröße oder Konfektionsnummern der Benutzer zu bestimmenden Artikel wie Leibwäsche, Schutzbekleidung, Hausschuhe und dergleichen war zu bestimmen. Gerade die Anzahl der Einzelgegenstände festzulegen, die für einen nötigenfalls völlig autarken Krankenhausbetrieb erforderlich sind, war im Hinblick auf die Unterscheidung nach den oben aufgezeigten Größenklassen recht mühsam, zumal da in den Häusern, die für die Aufnahme der Krankenhausbetriebe (häufig Schulen) vorgesehen sind, in der Regel keinerlei brauchbares Gerät vorhanden ist.

Durchführung der Bevorratung

Die Vorratsgüter werden zentral vom Bund beschafft. Es wird das übliche Ausschreibungsverfahren angewendet, wobei erforderlichenfalls der Modellausschuß eine Modellauswahl zu treffen hat. Soweit ein Umtausch bei Ablauf der vorgesehenen Lagerzeit möglich ist, wird mit den Lieferanten beim Abschluß des Kaufvertrages vereinbart, daß die betreffenden Lagergüter (z. B. ein Teil der Arzneimittel) zu bestimmten Bedingungen zurückzunehmen und durch frische Ware zu ersetzen sind. Für einige Geräte sind auch Vereinbarungen über die Wartung erforderlich, die nach Möglichkeit bei der erstmaligen Beschaffung getroffen werden.

Die Aufteilung der beschafften Güter auf die Länder richtet sich nach Schlüsselzahlen; diese berücksichtigen eine der Dichte der Besiedlung und der erwarteten Gefährdungstatbestände entsprechende regionale Streuung. Die Länder ihrerseits richten die Lager nach taktischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten an Stellen ein, die eine gute Versorgung der zur Entnahme berechtigten Stellen gewährleisten. Bei der Auswahl der Objekte ist darauf zu achten, daß solche Lager nicht in der Nachbarschaft von Anlagen und Betrieben eingerichtet werden, die ihrer Natur nach besonders gefährdet sind, wie wichtige Versorgungs- und Industriebe-

triebe, Flugplätze, Verkehrsknotenpunkte, um nur einige zu erwähnen. Eine vorausschauende Planung ist dabei unerlässlich. Andererseits sollen die Lager gute Verkehrsverbindungen haben und nicht zu weit von den versorgenden Anstalten (z. B. Ausweich- und Hilfskrankenhäusern) entfernt liegen. Erfahrungsgemäß wird im Verteidigungsfall mit einem empfindlichen Mangel an Transportraum und Personal zu rechnen sein. Mögliche Kampfhandlungen, der Aufmarsch der Streitkräfte und die Beschränkung der dem zivilen Verkehr vorbehaltenen Straßenkapazität lassen es wünschenswert erscheinen, in den für eine spätere Nutzung als Krankenanstalt eingeplanten Objekten die Einrichtungen bereits friedensmäßig einzulagern. Überall da, wo im Zuge der baulichen Vorbereitung als Ausweich- und Hilfskrankenhäuser Schutzbauten errichtet oder sonstige Lagerräume bereitgestellt werden können, werden diese in Anspruch zu nehmen sein.

Die Lagerung der umfangreichen Bestände bereitet einige Schwierigkeiten. Da ist zunächst einmal das große Lagervolumen zu nennen. Das Lagergut ist z. T. sperrig und wegen seiner Empfindlichkeit gegen Lagerdruck nur bedingt stapelbar. Unter diese Kategorie fallen z. B. Krankenbetten (insbesondere die chirurgischen Spezialbetten) und Woldecken. Andere Gegenstände müssen in Regalen liegend oder hängend aufbewahrt werden.

Die klimatischen Bedingungen in den Lagerräumen spielen eine besondere Rolle. Von den Arzneimitteln muß ein Teil (z. B. Seren und Impfstoffe) in Kühlräumen, ein Teil unter besonders niedriger Luftfeuchte gelagert werden. Die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sind ebenso wie Arzneimittel und Verbandstoffe durch hierfür besonders entwickelte Verpackung zwar so gut es wirtschaftlich vertretbar ist gegen Temperatur- und Feuchteeinwirkung und sonstige Transport- und Lagerschäden geschützt. Dennoch bedarf einiges Instrumentarium und Gerät zusätzlicher Maßnahmen.

Stoßfeste und staubdichte Kisten aus Holz oder Metall müssen für besonders empfindliches Gerät verwendet werden. Die Luft-

feuchte in den Kisten wird durch hygroskopische Trocknerbeutel reguliert, die durch Indikatoren anzeigen, wann sie durch frisch regeneriertes Trocknermaterial ersetzt werden müssen. Andere Gegenstände müssen von Zeit zu Zeit nachgesehen und bestimmten Prüfvorgängen unterzogen werden. So sind z. B. einige medizinische Geräte mit Dauerbatterien ausgestattet, die in mehrmonatigen Abständen an Steckdosen aufgeladen werden müssen; an anderen Geräten sind Gummiteile zu pflegen oder ist die Einfettung zu erneuern. Diese Arbeiten werden von Lagerverwaltern durchgeführt, denen auch die allgemeinen Lagerarbeiten wie Heizung, Lüftung der Lagerräume, Führung der Lagerkarteien usw. obliegen. Wegen weiterer Einzelheiten über Lagerhaltung wird auf die AVV-Arzneimittelbevorratung verwiesen, die auch die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern abgrenzt. Einen Teil der den Ländern obliegenden Aufgaben haben diese auf die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungen delegiert.

Die Bevorratungsmaßnahmen können auch nach Durchführung des bisherigen Programms noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Die in mehr als 100 Lagern mit insgesamt weit über 100 000 m² Lagerfläche untergebrachten Bestände reichen z. B. auf dem Verbandstoff- und Arzneimittel-Sektor kaum zur Verfügung der vorgesehenen Hilfskrankenhäuser aus. Es muß aber auch der Bedarf bestehender Krankenhäuser, der Apotheken und sonstigen Verbraucher berücksichtigt werden. Dies erscheint um so notwendiger, als die derzeitige Struktur der Hersteller- und Vertriebsbetriebe darauf abgestellt ist, ihre Produktionskapazität auf kurzfristige Bedarfsdeckung auszurichten und nur geringe Lagerbestände zu halten. Der Tendenz zu einer solchen verteidigungswirtschaftlich nicht unbedenklichen Entwicklung dürfte noch besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. □

Dieser Beitrag entstammt dem „Taschenbuch für Zivilschutz“ (siehe Buchbesprechung in ZB Nr. 9/65). Er wurde mit freundlicher Genehmigung von Verwaltungsberrat Walter Haag und des Waihall & Praetoria Verlags, Regensburg-München, nachgedruckt.

**Für
Sie
notiert**

Radionuklide

Erzeugung und Nutzung

... in den Euratom-Ländern

Das Büro Eurisotop hat mit der Veröffentlichung von Informationsheften begonnen. Die bisher erschienenen Schriften behandeln die Verwendung von Radionukliden und Strahlen in Industrie und Technik, insbesondere für Füllstandsmessungen, Aktivierungsanalysen, Messung der Feststoffbewegung im Wasser sowie beim Kält-pilgern nahtloser Rohre. In Vorbereitung befindet sich eine Statistik über die Produktion und Nutzung von Radionukliden in den sechs Ländern der Europäischen Gemeinschaft.

... in Großbritannien

Radioaktive Substanzen werden in Großbritannien in zunehmendem Maße in der Industrie verwendet, wo sie zur Sterilisation pharmazeutischer Produkte dienen. Das Radiochemische Zentrum Amersham, das bereits seit über 25 Jahren betrieben wird, stellt gegenwärtig etwa 2000 verschiedene

radioaktive Substanzen her. Die britische Industrie konnte nach einer Mitteilung der IAE0 bereits im Jahre 1961 durch die Anwendung von Radionukliden nahezu 30 Mill. DM einsparen.

... in Rossendorf bei Dresden

Das mitteldeutsche Kernforschungszentrum in Rossendorf bei Dresden will die Produktion radioaktiver Stoffe in den nächsten Jahren beträchtlich steigern. Zu diesem Zweck soll die Leistung des Forschungsreaktors in Rossendorf auf 4 MW erhöht werden. Nach Mitteilungen aus dem Forschungszentrum werden dort gegenwärtig etwa 500 verschiedene radioaktive Präparate für Industrie, Medizin und Forschungsinstitute hergestellt. Insgesamt soll die Zahl der in Mitteldeutschland hergestellten radioaktiven Präparate rund 900 betragen.

... in der UdSSR

Nach einem Bericht des Zentralen Isotopenlabors in Dosnek wurde in der UdSSR zuerst im Donbass begonnen, Radionuklide zur Prüfung wichtiger Schweißnähte zu verwenden. 30% der Hochöfen dieses Gebietes sind mit Isotopenmeßgeräten ausgestattet. Nahezu 100 Betriebe im Donbass verwenden solche Geräte. Bis 1970 soll ihre Zahl verdoppelt werden. Sie werden vor allem auch in der Kohleindustrie zur Automatisierung der Hubwerke, zum automatischen Be- und Entladen der Kippwagen und zum Registrieren der Wagen eingesetzt. DAIF

* * *

Strahlenschutz- normen

für Uhren mit radio- aktiven Leuchtfarben

Die Europäische Kernenergie-Agentur der OECD (ENEA) hat einen Entwurf internatio-

ner Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde im Länderausschuß für Atomkernenergie gemeinsam mit den für den Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörden der BRD beraten. Er soll Anfang 1966 im OECD-Ausschuß durch die Vertreter der Länder abschließend behandelt und verabschiedet werden. Gegenstand des Entwurfs sind u. a.: allgemeine und besondere Erfordernisse, Kontrolle für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben, Auswahl von Radionukliden für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben, Strahlenschutz und Bestimmung der maximal zulässigen Aktivitäten von Radionukliden für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben. DAIF



STRAHLENMESSGERÄTE VON TOTAL FÜR DEN SELBSTSCHUTZ

- LS-Dosisleistungsmesser TOTAL 6150 mit kleinem Zubehör
- LS-Geigerzähler Atometer TOTAL 6122
- TOTAL-Strahlenschutz-Rechenscheibe



Unsere Geräte entsprechen den behördlichen Richtlinien und Vorschriften.



TOTAL KOM.-GES. FOERSTNER & CO., ABT. STRAHLENMESSGERÄTE, 6802 LADENBURG/NECKAR, POSTFACH 7, TELEFON: 2986, FS: 04-62101

Bundesrepublik:

Änderung im Vorstand des BLSV

Ministerialrat a. D. Werner Kunze, Hannover, ist nach seiner Wahl in den Bundestag als Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des BLSV ausgeschieden. An seiner Stelle hat die Mitgliederversammlung des BLSV auf ihrer Sitzung in Regensburg auf Vorschlag der Ländervertreter Regierungsdirektor Dedekind, Niedersächsisches Ministerium des Innern, als Nachfolger gewählt.

Der Vorstand des BLSV setzt sich demnach jetzt wie folgt zusammen: Oberstadtdirektor Heinz Robert Kuhn, Präsident, als Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, MdB Dr. Hedi Flitz als Vertreter des Bundes, Min.Rat Heinz Kirchner als Vertreter des Bundes, Reg.Dir. Dedekind als Vertreter der Länder, Reg.Dir. Dr. Wilhelm Ackermann als Vertreter der Länder, Beigeordneter Dr. Erich Rehn als Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, Ltd. Reg.Dir. W. Fritze, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des BLSV.

England:

Verbessertes Ansteck-Dosimeter

Ein verbessertes Filmdosimeter zur Messung der Strahlung, der der Träger ausgesetzt ist, wurde in England entwickelt. Das Ansteck-Dosimeter ist ein Spritzgußgerät aus Polypropylen zum Aufklappen. Die verschiedenen Strahlenarten haben unterschiedliche Wirkungen auf den menschlichen Körper. Deshalb ist nicht nur die Gesamtstrahlung von Interesse, der ein Mensch ausgesetzt ist, sondern auch die Art und Intensität der einzelnen Strahlungsanteile. Das neue Dosimeter enthält zu diesem Zweck eine Reihe verschiedener Filter, so daß der bestrahlte Film gleichzeitig die verschiedenen Strahlungsarten mißt. wfj

Italien:

Strahlenschäden geheilt

Zu den wichtigen Ergebnissen des 11. Weltkongresses für Radiologie, der vom 22. bis 28. September 1965 in Rom stattfand, zählt die Feststellung, daß man einer bislang für unheilbar gehaltenen „nuklearen“ Krankheit vermutlich Herr geworden ist. Es handelt sich um die Strahlenschäden, die meist als Folge von strahlentherapeutischen Maßnahmen zur Krebsbehandlung auftreten. Patienten mit Hirntumoren konnten z. B. durch Bestrahlung des Tumors von außen in vielen Fällen gerettet werden. Die Strahlen verursachten jedoch auf der Schädeloberfläche offene Geschwüre, die es dem Kranken oft unmöglich machten, eine normale Tätigkeit auszuüben.

Prof. Susanne Simon von der Universität Brüssel berichtete auf dem Kongreß in Rom über etwa 100 Fälle von Strahlenschäden, die nach ihren Beobachtungen im Laufe der letzten fünf Jahre geheilt wurden. Danach konnte in der Mehrzahl der behandelten Fälle eine vollständige Heilung festgestellt werden. Vom ärztlichen Dienst der Euratom-Kommission war unter Leitung von Dr. Massart eine neue Anwendungsmöglichkeit für einen Drüsenextrakt entdeckt worden, der bereits seit 1945 wegen seiner vernarbungsfördernden Eigenschaften bekannt war. Seine Verwendung bei Strahlenschäden hatte jedoch bisher niemand erwogen, da allgemein die Auffassung herrschte, daß „nukleare“ Krankheiten nur mit spezifischen Methoden behandelt werden könnten. Diese neue Therapie soll mit Unterstützung von Euratom weiterentwickelt werden. DATF

Die Kunst, zu überleben

Zivilverteidigung in der Bundesrepublik, von Bernd Kremer. Broschüre, 128 Seiten, DM 5,80. Osang Verlag, München

Diese Broschüre darf man als erste Gesamtdarstellung aller durch die Zivilschutz- und Vorsorgegesetzgebung in der Bundesrepublik notwendig werdenden Maßnahmen betrachten. Kremer ist bemüht – wie er das auch schon in seiner Schutzbaufibel „Der kluge Mann baut tief“ so trefflich tat –, seinen Lesern eine schwierige Materie verständlich zu machen. Er wendet sich also weniger an den eigentlichen Fachmann als an die breite Öffentlichkeit. Dennoch sollte auch der Fachmann diese Schrift in seiner Handbibliothek ständig griffbereit haben; denn oft ist er vor die Notwendigkeit gestellt, gerade dieser breiten Öffentlichkeit Sinn, System und Organisation der deutschen Zivilverteidigung in verständlichen Worten zu erläutern. Kremer variiert im Innern der Broschüre ihren zugkräftigen Titel in einer Weise, die man vorbildlich nennen kann. Da liest man als Kapitelüberschriften „Die Kunst, einen Krieg zu verhindern“, „Die Kunst, nachzudenken“, „Die Kunst, sich einzugraben“, „Die Kunst, weiterzuwirtschaften“, „Die Kunst, ein Chaos zu bändigen“ und „Die Kunst, ein Gesetz durchzubringen“. Solche Schlagzeilen lassen sich auch gut bei der alltäglichen Aufklärungsarbeit verwenden, um das Fachwissen auf eingängige Art an den Mann zu bringen. Die Broschüre sei also deshalb und wegen ihrer wohlinformierten Gesamtdarstellung der Zivilverteidigung allen empfohlen.

Erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom

2. Ausgabe 1965, 24 Seiten, DIN A 6, in rotem Preßspanumschlag, DM 0,80. Bei Bestellung mehrerer Exemplare Preisnachlaß. Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke m.b.H., Frankfurt am Main, Stresemannallee 23

Die Praxis lehrt, daß mancher elektrische Unfall an Hoch- und Niederspannungsnetzen nicht zum Tode des Verunglückten geführt hätte, wenn die an der Hilfeleistung Beteiligten über die erforderlichen Maßnahmen – sachgemäße Bergung vom Mast, Wiederbelebungsversuche etc. – richtig im Bilde gewesen wären. Schnelle und wirksame Erste Hilfe und damit Leben und Gesundheit erhalten, ist die Zweckbestimmung der erstmals 1956 erschienenen obigen Broschüre, die seither in allen interessierten Kreisen große Beachtung gefunden hat und in über 100 000 Exemplaren verbreitet wurde. Neue Wiederbelebungsverfahren, die inzwischen praktisch erprobt worden waren, ließen jetzt eine Überarbeitung und Erweiterung erforderlich werden. – In der neuen 2. Ausgabe 1965 wurde die bisherige kurzgefaßte Darstellungsart beibehalten, die mit Abbildungen und praktischen Hinweisen dem Helfer die notwendigen Kenntnisse vermittelt. Besondere Bedeutung hat die Broschüre auch als Schulungsanleitung für die einheitliche Unterweisung aller Arbeitskräfte, die in den EVU, in der Industrie, bei Bundesbahn oder Bundespost mit elektrischen Anlagen zu tun haben. An der Bearbeitung der 2. Ausgabe waren wiederum Fachärzte sowie erfahrene Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, der Deutschen Bundesbahn und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke beteiligt. Format und Ausstattung der Broschüre wurden so gehalten, daß sie in der Tasche mitgeführt bzw. in jeden Verbandkasten eingelegt werden kann.

Taschenkalender für die Feuerwehren 1966

Getrennte Ausgaben für Niedersachsen und Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg. Jede Ausgabe entstand in Verbindung mit den zuständigen Landesdienststellen der Feuerwehr. Jede Ausgabe 240 Seiten. Taschenformat, Plastik, DM 2,40. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz

Als „Fachmann in der Tasche“ wird der Kalender nun schon seit einer Reihe von Jahren bezeichnet. Und in der Tat, was man in ihm alles an guten Hinweisen, praktischen Tabellen und anderem Brauchbaren findet, überrascht immer wieder.

Der ganz auf die tägliche Praxis des Feuerwehrmannes bezogene Inhalt: das Kalendarium, ein Dienstplan-Verzeichnis, eine Mitglieder- und Anwesenheitsliste (natürlich mehrere Seiten), Personalstärkelisten, ein Verzeichnis für dienstliche Anschriften, in dem Raum ist für „Gemeindebrandmeister“, „Gerätewart“, „Kreisschlauchpflegerei“, „Arzt“, „Wasserwerk“, „Fotograf“ – um nur einige zu nennen. Alarmpläne, Einsatzlisten schließen sich an. Sehr ausführlich ist das Verzeichnis wichtiger Anschriften, das in den einzelnen Ausgaben des Kalenders auf das Bundesland bezogen ist und für die Ausgabe gedacht ist: Ministerien, Verbände, Kreisbrandmeister, Unterkreisbrandmeister.

Über das „Aufgabengebiet des Leiters einer Freiwilligen Feuerwehr“ berichtet ein kurzer Abschnitt. Eine zweiseitige Tabelle „Eignung der Löschmittel und Abstände im Bereich elektrischer Anlagen“ beschließt den Beitrag über „Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen“.

Auch das Kapitel „Brandursachen“ ist ganz auf die Praxis bezogen. Derjenige, dem die Ausbildung der Jugend am Herzen liegt, wird sich über die abgedruckte „Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV“ und über die „Muster-Ordnung für unsere Jugendfeuerwehr“ freuen.

Zivilschutz-Taschenkalender 1966

Bearbeitet von Dipl.-Ing. Arnold Klingmüller, Norbert N. von Nieding und Karl-Heinz Muncke. Plastikeinband, 304 Seiten. DM 8,80. Osang Verlag, München

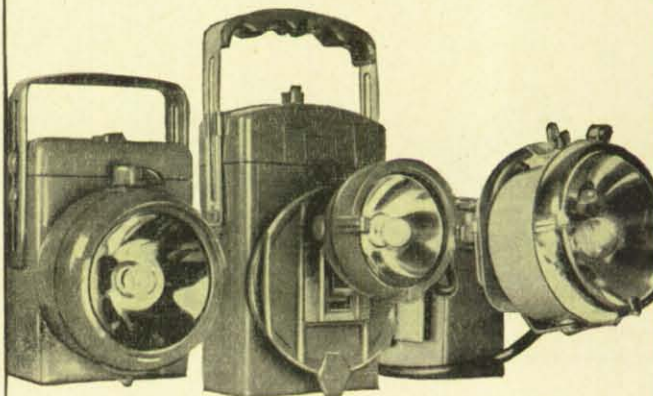
Zum zweitenmal erschien jetzt der Zivilschutz-Taschenkalender im Münchner Osang Verlag. Wiederum liegt mit ihm ein brauchbarer Ratgeber für alle Zivilschutz-Fachleute vor, die gerne ein Handbuch zum schnellen Nachschlagen in der Tasche mit sich führen. Von seinem Vorgänger unterscheidet er sich nicht nur im Preis (er ist um eine DM billiger geworden!), sondern auch in der äußeren und inneren Gestaltung. Lobend zu erwähnen ist, daß man sich im Verlag entschlossen hat, vom gelben Leinenband des vergangenen Jahres abzugehen. Der jetzige blaue Plastikeinband dürfte handlicher und vor allem schmutzunempfindlicher sein. Auch im Innern des Kalenders, zu dem Ministerialdirektor Hans-Arnold Thomsen ein Geleitwort schrieb, hat sich einiges verändert. Das Kalendarium wurde auf das notwendige Minimum begrenzt. Dafür fanden Aufnahme: ein umfangreicher Abschnitt mit wichtigen Zivilschutz-Anschriften (9 Seiten lang), ein Zivilschutz-Lexikon, wie es in dieser ausführlichen Art bisher noch nicht vorlag (rund 40 Seiten umfassend) und neue Beiträge über die rechtlichen Grundlagen des Zivilschutzes, die Notstandsgesetzgebung, die Grundlagen des Atomaufbaues, über biologische Kampfmittel und chemische Kampfstoffe, um nur einige Themen zu nennen. Die Tatsache jedenfalls, daß sich dieser Kalender durch einen Reichtum an Fachwissen auszeichnet, macht das kleine Buch für die Tasche zu einem unentbehrlichen Begleiter.



DOMINIT



Licht im Dienste der Sicherheit



TKB Nr.:
BzB 81-18-05/42

TKB Nr.:
BzB 81-18-05/43

TKB Nr.:
BzB 81-18-05/44

Sicherheitsleuchten für den Zivilen Bevölkerungsschutz

entwickelt in Zusammenarbeit mit dem BzB und BLSV

Handleuchte
H 225

Kopf-Handleuchte
K 201

Handscheinwerfer
W 250

Stabiles, korrosionsfestes Kunststoffgehäuse, besonders leicht. Entspricht den technischen Lieferbedingungen VTL 2502. festem Kunststoff.

Als Kopf-, Hand- oder Signalblinkleuchte verwendbar. Gehäuse und Leuchtenkopf aus stabilem, korrosions-

100 mm Lichtaustritt, 120 m Leuchtweite. Gehäuse und Leuchtenkopf aus hochwertigem Stahlblech.

Automatische Ladegeräte

zum Wiederaufladen von Stahl-Akkumulatoren für DOMINIT-Leuchten.

Automatische Notbeleuchtungen,

die sich bei Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschalten und bei Spannungsrückkehr wieder ausschalten.



Weitere Informationen durch
Dominitwerke GmbH Brilon
5798 Hoppecke Krs. Brilon

L 65.2



Jugend

Auch die Schweiz will bei

Die Jugend ist besser, als man gemein-
hin denkt. Sie hat ihre Art zu leben und
das Leben zu meistern. Sie hat auch
Ideale, wenn diese auch oft von denen
ihrer Väter abweichen. Immer wieder
zeigt sich, daß sie in Notfällen spontan
zur Hilfeleistung bereit ist. Viele junge
Menschen haben sich schon freiwillig
einer humanitären Aufgabe verschrie-

Wo immer der Bundesluftschutzverband
Ausbildung für den Selbstschutz betreibt,
eine Schar junger Helfer, die ihren Willen
zur Hilfsbereitschaft beweisen will, ist stets
dabei (oben). Oft ist es die Technik, die
zunächst die Jugend fesselt; die Freude am
Helfen kommt dann von selbst.



Kritisch und zurückhaltend stehen junge
Menschen oft dem für sie neuen Gebiet des
Zivildschutzes gegenüber. Vorurteilslos
bejahen sie aber die gebotenen Schutz-
maßnahmen und -planungen.

Haben sich junge Leute aus Ehrfurcht vor dem
Leben und aus der Erkenntnis ihrer Mit-
verantwortung für das Gemeinwohl zur
Mitarbeit entschieden, finden sie auch schnell
eine Tätigkeit, die ihnen nach Neigung und
Fähigkeit am meisten liegt. Unser Bild zeigt
junge Helfer im Hochwassereinsatz.

nd Zivilschutz

Herwachsenden Generation den Sinn für das Helfen wecken

ben, indem sie sich einer karitativen Organisation zur Verfügung gestellt haben. Viele stehen noch abseits, vielleicht nur, weil noch nicht alles getan wurde, um sie einsichtig zu machen. Oft genügt nur ein entsprechendes eigenes Erlebnis oder ein echtes Vorbild. So wie die im Zivilschutz der Bundesrepublik tätigen Organisationen

In der Öffentlichkeit wurde in den letzten Monaten mehrmals zu den Fragen Stellung bezogen, die sich mit dem Problemkreis Jugend und Zivilschutz befassen. Es geht hier vor allem um zwei Aspekte. Auf der einen Seite gehen die Bestrebungen darauf hinaus, den Zivilschutz als wichtiges Glied unserer Landesverteidigung bei der heranwachsenden Generation im staatsbürgerlichen Unterricht und in der Gegenwartskunde gleich zu verankern wie die Armee. Auf der anderen Seite soll versucht werden, die Jugend im Sinne eines tätigen Helfertums praktisch in der Ersten Hilfe und auf anderen Gebieten auszubilden, wo es im Sinne des Dienstes am Mitmenschen um die Rettung von Leben und Gut und die Eindämmung von Schadenauswirkungen im täglichen Lebenskreis geht. Diese Überlegung ist richtig und dürfte dem Zivilschutz, der in erster Linie Selbstschutz ist, am meisten nützen.

Eingehend hat sich auch der Schweizerische Bund für Zivilschutz mit diesen Fragen befaßt und im Jahre 1963 eine Kommission „Jugend und Zivilschutz“ ins Leben gerufen, der Vertreter der schweizerischen Lehrer- und Jugendverbände angehören. Der Kommission wurde die Aufgabe gestellt, die Frage zu prüfen, in welcher Form die Jugend in vermehrtem Maße zum aktiven Helfertum inspiriert werden kann. Die Mitglieder dieser Kommission, in der auch die Frauen gut vertreten sind, waren sich einstimmig klar darüber, daß es nicht darum geht, Zivilschutzpropaganda zu machen oder eine Art „Atomschutz Ausbildung“ zu betreiben. Es wurde nach einem Weg gesucht, um die Werte zu aktivieren, die bei der Jugend geistig und praktisch den Sinn für das Helfen wecken und Idealen Inhalt geben. Die Kommission hat die erste Phase ihrer Arbeit abgeschlossen und den Entwurf eines Leitfadens erarbeitet, wie dieser aktive Helferwille auf verschiedene Schulstufen und in den Jugendbewegungen gefördert werden könnte.

sich bemühen, junge Menschen für ihre Reihen zu werben, wird auch in der Schweiz die Frage geprüft, in welcher Form die Jugend zum aktiven Helfertum angeregt werden kann. Der nachfolgende Beitrag des Presse- und Informationsdienstes des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz berichtet darüber. Die Redaktion

Dieser Entwurf wurde vom Vorsitzenden der Kommission, Zentralsekretär des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, Paul Leimbacher, verschiedenen Persönlichkeiten in allen Landesteilen zugestellt, um von ihnen eine Meinungsäußerung zum Thema zu erbitten. Das Echo war zum überwiegenden Teil grundsätzlich positiv, und ein bekannter Nationalrat schrieb dazu: „Das von Ihnen verfolgte Ziel, die Jugend für ein aktives Helfertum zu gewinnen und ihr dafür die nötigen Kenntnisse zu vermitteln, scheint mir in unserer Zeit besonders wichtig, in der die jungen Menschen allzusehr zum rezeptiven Verhalten verleitet werden und in der ihnen oft ein positives Ziel mangelt, für das sie sich mit voller Kraft und aus eigener Initiative einsetzen können.“ Diese Meinungsäußerung deckt sich mit vielen anderen Stellungnahmen, wie z. B. auch aus Lehrer- und Frauenkreisen. In den Stellungnahmen von seiten der Schulbehörden, Schul- und Erziehungsdirektoren wird die Bedeutung dieses Problems anerkannt und positiv gewertet, aber vom mahnenden Hinweis begleitet, daß es schwer sei, angesichts der bereits bestehenden Belastung der Ausbildungsprogramme ein weiteres Fach aufzunehmen. Dazu wird von anderer Seite erwähnt, daß die von der Kommission „Jugend und Zivilschutz“ ausgearbeiteten Richtlinien ganz allgemein übernommen werden können und in vielen Fächern die Möglichkeit besteht, sinnvoll auf die Zusammenhänge hinzuweisen und für die Erziehung zum Helfertum zu wirken. In anderen Zuschriften wird auch

Wir projektieren, liefern und montieren

Schutzraum-Belüftungen

für den zivilen Luftschutz und Truppenunterkünfte



Unsere Anlagen entsprechen den neuesten Erkenntnissen und Richtlinien.

GEGR. 1882

MASCHINENFABRIK · APPARATEBAU

GEBR. HERRMANN

5 KÖLN-EHRENFELD · GRÜNER WEG 8-10
TELEFON 523161 · FS 08-882664

auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, z. B. die Erste Hilfe in Lektionen in den Turnunterricht einzubauen.

Es ist auch erfreulich, feststellen zu können, daß dieser Gedanke in verschiedenen Landesteilen bereits in der Praxis aufgegriffen wurde. So kann z. B. von einem Experiment an den Luzerner Stadtschulen berichtet werden, wo die Selbst- und Kameradenhilfe nicht als neues Schulfach, sondern als Freizeitkurs eingeführt wird. Dieser freiwillige Kurs erstreckt sich über drei Wochen und ist in Lektionen von drei Doppelstunden aufgeteilt, die von den Schülern nach freier Wahl an einem Montag, Dienstag, Mittwoch oder Freitag dem persönlichen Stundenplan angefügt werden können. Teilnahmeberechtigt sind die Schüler der Oberschule I und II, der Sekundarschulen I bis III und der höheren Töchterschulen. Man will mit diesem Kurs, der unter dem Patronat der Schuldirektion der Stadt Luzern steht, die jungen Leute für den Samaritergedanken begeistern, was in der Zeit des Zivilschutzes und des großen Mangels an Pflegepersonal ein höchst begrüßenswertes Unterfangen ist.

Jetzt kaufen!



Preise stark herabgesetzt für Schreibmaschinen aus Vorführung und Retouren, trotzdem Garantie u. Umtauschrecht. Kleinste Raten. Fordern Sie Gratiskatalog A 26

NÖTHEL Deutschlands großes Büromaschinenhaus
A. G. - M. Z. H.
34 GÖTTINGEN, Postfach 601

1. Kleinlöschgeräte

1.1 Begriffserklärung

Kleinlöschgeräte sind alle, zur Bekämpfung von Entstehungs- und Kleinbränden geeigneten Geräte, wie: Einstellspritzen, Kübelspritzen und Feuerlöscher sowie Gartenschläuche, Feuerpatschen, Löschedecken, Eimer und kleine Motorlöschgeräte. Die letzteren werden jedoch in diesem Aufsatz nicht besprochen.

Die Leistungsgrenzen der Kleinlöschgeräte sind beim Mittelbrand überschritten.

Sämtliche, für den Brandschutz (Selbstschutz) der Wohnhäuser und Betriebe geeigneten Kleinlöschgeräte sind an die Vorschriften der DIN-Normen gebunden. Sie müssen bei der für das gesamte Bundesgebiet maßgebenden „Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und Geräte“ an der Landesfeuerwehrschule Münster i. W. geprüft sein.

1.2 Die Einstellspritze

In Verbindung mit Wassereimern ist die Einstellspritze (ES DIN 14 407) das für den Selbstschutz wichtigste Kleinlöschgerät für Wohnhäuser. Nach Wirksamwerden des Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) vom 9. September 1965, § 8, ist der Eigentümer jeden Gebäudes zur Beschaffung verpflichtet.

Die Einstellspritze besteht aus Pumpe, Rohrgestell mit Doppelschelle, Schlauch (5 m) und Mundstück (Öffnung 3,5 mm). Sie ist zur Bekämpfung von Entstehungs- und Kleinbränden der Brandklasse „A“ geeignet.

Die Leistung beträgt bei etwa 55 Pumpenhüben 10 l Wasser in der Minute, das als Vollstrahl etwa 12 m weit und 7 m hoch gespritzt werden kann. Durch Vorhalten eines Fingers vor die Mundstücköffnung kann auf einfachste Weise ein Sprühstrahl, allerdings mit nur geringer Wurfweite, erzielt werden.

Zur Bedienung gehören 3 Personen, die mindestens 4 gefüllte Wassereimer mitführen, so daß eine Löscheinheit von etwa 4 Minuten ohne Nachspeisung erreicht wird. Es wird empfohlen, die Einstellspritze mitsamt dem gerollten Schlauch mit einer Leine rucksackartig auf dem Rücken zu tragen. Beim Einsatz hat der Truppführer das Mundstück zu bedienen, der Truppmann 1 pumpt, Truppmann 2 sichert zunächst den vorgehenden Truppführer und muß dann für Wassernachschub sorgen. Steht Löschwasser in ausreichender Menge zur Verfügung, ist die Löscheinheit der Einstellspritze im Vergleich zu Feuerlöschern unbegrenzt.

Nach jedem Gebrauch ist die Einstellspritze gut mit reinem Wasser durchzuspielen, nach Trocknen die Kolbenstange leicht einzufetten. Der Schlauch ist zu entleeren, zu trocknen und mit der Einstellspritze und 4 leeren Eimern an kühler, aber frostfreier Stelle in ständiger Bereitschaft zu halten. Im Verteidigungsfall ist sie im Schutzraum oder Keller aufzubewahren.



Gut gepflegt und ständig griffbereit gelagert, stellt die Einstellspritze auch zur Brandbekämpfung im Frieden ein wertvolles Löschgerät dar.

1.3 Die Kübelspritze

Für den Selbstschutz von Behörden und Betrieben sowie zur Ausrüstung von Löschfahrzeugen kommt hauptsächlich die Kübelspritze (DIN 14 405) in Betracht. Aufbau und Leistung sind die gleichen wie die der Einstellspritze, jedoch ist das Pumpwerk fest in den Kübel eingebaut. Es sind zugelassen:

Kübelspritzen mit einem D-Druckschlauch von 5 m Länge und einem D-Strahlrohr und einem Kübelinhalt von 10 Litern (Bezeichnung: Kübelspritze A 10 — DIN 14 405) oder einem Kübelinhalt von 15 Litern (Kübelspritze A 15 — DIN 14 405). Hierzu sind 3 Personen zur Bedienung nötig.

Ferner sind Kübelspritzen mit einem handelsüblichen Wasserschlauch und einem einfachen Mundstück, ebenfalls mit einem Inhalt von 10 bzw. 15 Litern, genormt. Diese tragen die Normbezeichnung Kübelspritze B 10 (bzw. B 15) DIN 14 405. Diese vereinfachte Spritze kann im Notfall durch 2 Personen bedient werden.

Die Nachspeisung des Löschwassers kann durch Eimer erfolgen und muß unbedingt sichergestellt sein.

Nach jedem Gebrauch ist die Kübelspritze gut mit reinem Wasser zu spülen, durch



Oben: Eine Löschvorführung, bei der die mehrdimensionale Wirkung der Trockenlöschwolke demonstriert wird. Unten: Diese Einrichtung löst im Bedarfsfall automatisch eine ortsfest angebrachte Pulverlöschanlage aus.

Kleinlöschgeräte

Brandklassen

Löschmittel

Von Brandingenieur Wilhelm Frankl, Waldbröl



Dieser Pulverwerfer auf einem Trockenlöschfahrzeug ist für die Bekämpfung von Bränden an hochgelegenen, mit Schlauch und Löschpistole schwer erreichbaren Stellen bestimmt. Der Einsatz dieses Gerätes empfiehlt sich besonders dort, wo es gilt, einen Brand mit enormer Strahlungshitze aus weiter Entfernung anzugreifen.

mehrmaliges Betätigen des Pumpwerkes und längeres Umkehren des Löschwasserbehälters völlig zu entleeren und zu trocknen. Dann ist die Kolbenstange leicht einzufetten. Die Aufbewahrung und Lagerung sowie die Behandlung des Schlauches geschieht wie bei der Einstellspritze.

Unter der Voraussetzung, daß genügend Löschwasser nachgespeist werden kann, besitzt auch die Kübelspritze eine unbegrenzte Löszeit. Dagegen sind Feuerlöcher nach Verbrauch des Löschmittels und des Treibmittels in kurzer Zeit — teilweise schon nach wenigen Sekunden — erschöpft, ein Nachfüllen am Brandherd ist im allgemeinen nicht durchführbar. Die Feuerlöcher haben aber den Vorteil, daß sie von nur einer Person bedient werden können.

Für den Brandschutz von Betrieben aller Art wäre es jedoch wenig sinnvoll, die Frage, ob Feuerlöcher oder Kübelspritze (bzw. Einstellspritze) nur zugunsten der Kübelspritze oder des Feuerlöchers zu lösen. Beide Kleinlöschgeräte sollten sich zweckmäßig ergänzen.

1.4 Die Feuerlöcher

Tragbare, betriebsfertige Kleinlöschgeräte mit einem Gewicht bis zu 20 kg, die das Löschmittel durch gespeicherten oder bei Inbetriebsetzung erzeugten Druck selbstständig ausstoßen, werden als „Feuerlöcher“ bezeichnet. Sie müssen der For-

derung des Normblattes DIN 14 406 entsprechen und spätestens 5 Sekunden nach der Betätigung der Auslösung voll wirksam sein (Blatt 1, Ziffer 5.1.5).

Das Normblatt DIN 14 406 vom April 1964 ist vollständig neu überarbeitet und mit den behördlichen Vorschriften abgestimmt. Die alten Schaumlöcher sind nicht mehr erwähnt, da sie durch die weitaus wirksameren Pulverlöcher ersetzt sind. Anstelle der ihrer Giftigkeit wegen seit dem 1. 4. 1964 nicht mehr zulässigen, früher weitverbreiteten Tetralöcher sind Löcher mit anderen, weniger gefährlichen halogenierten Kohlenwasserstoffen getreten, die unter der Kurzbezeichnung „Halonlöcher“ genormt sind, jedoch nur für Sonderfälle in Betracht kommen. Eine allgemeine Einführung ist kaum zu erwarten.

Die Beschränkung auf nur 4 Arten Feuerlöcher: Wasser-, Pulver-, Kohlensäure- und Halonlöcher sowie die Änderung der Bezeichnung nach dem jeweiligen Löschmittel können als Vereinfachung nur begrüßt werden. Da sich die früheren Bezeichnungen: Naß- bzw. Trockenlöcher im Sprachgebrauch eingebürgert haben und teilweise auch noch von den Herstellern benutzt werden, sind sie jeweils in Klammern den neuen Benennungen beigefügt.

1.41 Der Wasserlöcher (Naßlöcher)

Bei Bränden der Brandklasse „A“ ist ein Wasserlöcher anwendbar. Er enthält 10 l Wasser, das durch komprimierte Luft, durch Kohlensäure in einer kleinen Druckgasflasche oder durch chemisch erzeugten Druck ausgestoßen wird. Die Wurfweite beträgt etwa 12 m, die Löszeit etwa 60 Sekunden. Das Löschwasser kann durch chemische Zusätze bis zu einer Temperatur von -30° Celsius frostbeständig gemacht werden. Beim Einsatz des Wasserlöchers muß mit einem gewissen Wasserschaden gerechnet werden. Jeder Wasserlöcher muß, außer der Angabe der Frostbeständigkeit, die Warnaufschrift tragen: „Für Brände an elektrischen Anlagen nicht geeignet.“

Im Brandfall ist der Wasserlöcher (Naßlöcher) aus dem Halter zu nehmen und so nahe wie möglich an den Brandherd zu bringen. Je nach Konstruktion wird entweder das Ventil durch Linksdrehen bis zum Anschlag geöffnet oder der Knopf des Schlagstiftes kräftig eingeschlagen. Mit dem in die Glut gezielten Lösstrahl ist stets von unten nach oben, von der Seite nach der Mitte des Brandherdes zu löschen. Sinnloses Herumwedeln mit dem Lösstrahl auf dem ganzen Brandherd verrät Unkenntnis und bedeutet Wasservergeudung.

1.42 Der Pulverlöcher (Trockenlöcher)

Der Inhalt der Pulverlöcher besteht aus völlig unschädlichem, feinst gekörntem Löschpulver. Durch Öffnen der an- oder eingebauten Druckgasflasche mit Kohlensäure oder Stickstoff wird das Pulver in einen flüssigkeitsähnlichen Zustand gebracht und durch Betätigung der Lös-



Von links nach rechts: Kübelspritze DIN-14 405, Pulverlöcher P 12, Halonlöcher, Kohlensäurelöcher.

Tabelle Nr. 1 – Kleinlöschgeräte – Anwendungsbereich und Leistung

Bezeichnung der Kleinlöschgeräte	Geeignet für Brandklasse	Löschzeit	Personen zur Bedienung	Wurfweite m	Elektr. Leiter	Frostsicher
Einstellspritze Kübelspritze	A	Solange Löschwasser vorhanden 10 l/min	3	12	ja	nein
Wasserlöcher (Naßlöcher)	A	60 sek	1	10	ja	nein m. Frostschutz b. - 30° C möglich
Pulverlöcher (Trockenlöcher) mit Spezialpulver P 6 mit 6 kg	B C E	10 sek	1	3	nein	ja
Pulverlöcher (Trockenlöcher) mit 12 kg Spezialpulver P	B C E	20 sek	1	3	nein	ja
Pulverlöcher (Trockenlöcher) mit 6 kg Glutbrandpulver PG	A B C E	10 sek	1	3	bis 1000 V nein	ja
Pulverlöcher (Trockenlöcher) mit 12 kg Glutbrandpulver PG	A B C E	20 sek	1	3	bis 1000 V nein	ja
Kohlensäurelöcher mit 6 kg Inhalt	B C E	60 sek	1	3	nein	ja
Halonlöcher 2 kg Inhalt	B E	30 sek	1	3	nein	ja

Die angegebenen Löschzeiten und Wurfweiten sind **Mindestwerte**.

pistole in einer dichten, ungiftigen Pulverwolke auf den Brandherd ausgestoßen. Die Wolke bietet gleichzeitig einen Schutz gegen die Wärmestrahlung.

Man unterscheidet 2 Arten von Löschpulver: 1.421 das Pulver „P“ auf Natriumbikarbonatbasis, anzuwenden gegen Brände der Brandklassen „B — C — E“, gegen letztere bis zu den höchsten Spannungen. Die Löschwirkung gegen Glutbrände der Brandklasse „A“ ist gering und muß durch Nachlöschen mit Wasser ergänzt werden. 1.422 das Pulver „PG“ auf der Basis von Ammoniumphosphat, geeignet gegen Brände der Brandklassen „A — B — C — E“. Gegen Brände an elektrischen Anlagen darf der mit dem Pulver „PG“ gefüllte Löscher jedoch nur bei Spannungen bis höchstens 1000 Volt eingesetzt werden. Dieses Pulver bildet blasige Schmelzen und Blähschichten, die zwar beim Auftreffen auf die Glut diese erstickend abschließen, jedoch ist die Schmelzschicht bei Vorhandensein einer Hochspannung über 1000 Volt elektrisch leitend.

Das oben beschriebene Pulver „P“ wirkt nach den letzten Forschungsergebnissen weder durch Ersticken noch durch Abkühlen, sondern durch einen antikatalytischen Vorgang, der durch Abbrechen der einen Teil des Verbrennungsvorganges in der Flamme bildenden Reaktionsketten infolge Störung des Mengenverhältnisses erfolgt. Dagegen löscht das Pulver „PG“ erstickend.

Da letzteres auch zur Bekämpfung von Reifenbränden geeignet ist, sind Feuerlöcher, die mit Pulver „PG“ gefüllt sind, zum Schutz von Kraftfahrzeugen geeignet und zur Ausrüstung von Personenomnibussen gesetzlich vorgeschrieben.

Die Pulverlöcher (Trockenlöcher) sind entsprechend der Füllmenge in 3 Größen genormt:

Pulverlöcher „PG 1“ enthält 1 kg Pulver gegen Brandklassen „A — B — C — E“ und ist vornehmlich für Pkw gedacht.

Pulverlöcher „P“, bzw. „PG 6“, enthalten jeweils 6 kg Löschpulver und dienen dem Schutz von Privathäusern, Betrieben und Anstalten mit geringerer Brandgefahr, während

Pulverlöcher „P — 12“, bzw. „PG — 12“, für größere Betriebe mit erhöhter Brandgefahr und hauptsächlich männlichen Betriebsangehörigen zu empfehlen sind. Dieser Löscher hat ein Gewicht von 20 kg.

1.423 Die Bedienung der Pulverlöcher

Der aus dem Halter genommene Pulverlöcher wird möglichst nahe an den Brandherd gebracht. Erst hier wird, entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanleitung, zuerst die Druckgasflasche durch Linksdrehen des Handrades bis zum Anschlag oder, je nach Bauart, auf eine andere Weise geöffnet. Dann wird die dicht über den Brandherd in die Flammen gezielte Löschpistole betätigt oder die Pulverwolke auf andere Weise ausgestoßen. Es ist ratsam, die Pulverwolke stoßweise auszulösen, die Betätigung der Pistole

Tabelle Nr. 2

Brandbekämpfung im Bereich spannungsführender elektrischer Anlagen

Grundregel: Zuerst abschalten! Dann können alle geeigneten Löschmittel eingesetzt werden. Ist sofortiges Abschalten nicht durchführbar, sind folgende Mindestabstände von stromführenden Anlagen einzuhalten:

Löschmittel		Bei Nieder- spannung	Bei Hochspannung			
		bis 1000 V	bis 30 000 V	bis 110 000 V	bis 220 000 V	bis 380 000 V
Wasser	Vollstrahl bis 12 mm Mundstück-Durchmesser	3 m	5 m	6 m	7 m	8 m
	Sprühstrahl	0,5 m	2 m	3 m	4 m	5 m
Pulver	Pulver „P“ für Brandklassen B C E	0,5 m	2 m	3 m	4 m	5 m
	Pulver „PG“ für Brandklassen A B C E	0,5 m	nicht geeignet über 1000 Volt			
Kohlensäure	Vorsicht in engen, schlecht lüftbaren Räumen: Erstickengefahr	0,5 m	2 m	3 m	4 m	5 m
Halone	Vorsicht in engen, schlecht lüftbaren Räumen: gesundheitsschädliche Gase	0,5 m	2 m	3 m	4 m	5 m

kurz zu unterbrechen, um den Brandherd von einer anderen Seite erneut anzugreifen. Durch diese empfehlenswerte Taktik kann die Löschzeit verlängert und besser ausgenutzt werden. Bei den Löschern mit 6 kg Pulver beträgt die Löschzeit nur 12, bei einer Füllmenge mit 12 kg 15–20 Sekunden.

Bei der Bekämpfung von Bränden an Gasleitungen oder Druckgasflaschen (Brandklasse „C“) muß die Pulverwolke stets in der Richtung der Flammen und niemals gegen diese ausgestoßen werden. Da das Löschpulver keinerlei Kühlwirkung besitzt, müssen brennende wie aber auch noch heiße, abgelöschte Druckgasflaschen und Rohrleitungen zur Vermeidung einer Rückzündung aus sicherer Entfernung mit reichlich Wasser gekühlt werden.

Pulverlöscher sind frostbeständig, sie dürfen aber nicht der prallen Sonnenhitze oder starker, ständiger Wärmeeinwirkung von mehr als 35° C ausgesetzt sein.

Die Anwendung des Pulverlöschers ist überall dort angezeigt, wo Wasserschaden vermieden werden soll und Entstehungsbrände durch brennbare Stoffe verschiedener Brandklassen möglich sind.

Nach Gebrauch ist der leere Löscher auf den Kopf zu stellen und der Rest des Löschpulvers und Druckgases auszustoßen. Ein Nachfüllen ist im Verlauf eines Brandes nicht durchführbar.

1.43 Der Kohlensäurelöscher

Müssen selbst geringfügige Rückstände des Löschmittels vermieden werden und die Klarsicht auf Instrumente und durch Fensterscheiben erhalten bleiben, ist, besonders in geschlossenen Räumen, der Kohlensäurelöscher das geeignete Gerät. Das Löschmittel, zugleich das Treibmittel, Kohlensäure ist 1,52mal schwerer als Luft und wirkt erstickend. Sie ist ein elektri-

scher Nichtleiter und gilt als das sauberste Löschmittel.

Die Kohlensäurelöscher sind in 2 Größen genormt:

1.431 Löscher mit einem Füllgewicht von 1,5 kg flüssiger Kohlensäure für kleine Kommandostände, Funkkabinen, Schaltpulpe, Laboratorien, Fernsprechkämer, Sendestationen, feinmechanische und elektrische Anlagen geringen Umfangs.

1.432 Größere Anlagen, wie Elektrizitätswerke, Schalt- und Umspannstationen, Großküchen, Industrieanlagen, werden mit dem Kohlensäurelöscher mit einem Füllgewicht von 6 kg flüssiger Kohlensäure ausgerüstet.

Der Kohlensäurelöscher ist geeignet zur Bekämpfung von Entstehungs- und Kleinbränden der Brandklassen B, C und E, bei letzteren bis zu den höchsten Spannungen. Im Freien ist Kohlensäure nur bedingt anwendbar. Bei reinen Glutbränden der Brandklasse „A“ kann mit einem Löscherfolg nicht gerechnet werden, bei der Brandklasse „D“ wird der Brand sogar gefördert!

1.433 Die Bedienung des Kohlensäurelöschers

Im Bedarfsfall wird der Löscher dem Halter entnommen, so nahe wie möglich an den Brandherd gebracht und die Kohlensäure, die gleichzeitig Treibmittel ist, durch Linksdrehen des Handrades oder durch Betätigung der Löschpistole — je nach Bauart — entspannt. Die Löschzeit beträgt bei dem Löscher mit 1,5 kg Kohlensäure etwa 20 Sekunden und bei dem großen Löscher mit 6 kg Inhalt 60 Sekunden. Die Kurzzeichen sind: „Kohlensäurelöscher K 1,5“ bzw. „K 6“. Wie beim Pulverlöscher empfehlen sich mehrere kurze Stöße.

Die Kohlensäure ist ruhig und gezielt dicht

über dem Brandherd auszustoßen. Durch unnötiges „Wedeln“ kann das Löschgas, in Verbindung mit den heißen Brandgasen in Bewegung versetzt, nach oben steigen und den Löschvorgang unnötig erschweren.

Da die Kohlensäure, obgleich sie bei der Entspannung mit einer Temperatur von —80°C aus dem Löscher ausströmt, keinerlei kühlende Wirkung hat, sind nach dem Ersticken der Flammen heiße Behälterwände und Rohre sowie glühende Holzteile mit Wasser nachzukühlen, um eine Rückzündung zu vermeiden.

Nach dem Abblasen der Kohlensäurelöscher sind die Brandräume zu lüften. Zur Nachfüllung müssen die Löscher an den Hersteller oder an ein Füllwerk eingeschickt werden. Kohlensäurelöscher sind frostbeständig, vor Sonnenbestrahlung und Wärmeeinfluß über 35°C sind sie zu schützen.

1.44 Der Halonlöscher

Von Sonderfällen abgesehen, kommt dem Halonlöscher wegen seiner Giftigkeit und der korrodierenden Wirkung des Löschmittels sowie dessen hohen Preises kaum eine große Bedeutung zu. Der Vollständigkeit halber sei er kurz beschrieben, zumal er in dem DIN-Normblatt 14 406 ausführlich besprochen ist.

Als Löschmittel werden 2 kg halogenierte Kohlenwasserstoffe — kurz Halone genannt —, wie: Monobrommethan, Monochlormonobrommethan, Difluorbrommethan und neuerdings Trifluormonobrommethan, benutzt. Die Giftigkeit ist geringer und die Löschwirkung etwas größer als bei dem früheren, jetzt verbotenen, Tetralöscher. Der Löscheffekt beruht weder auf Ersticken noch auf Abkühlung, sondern ist wahrscheinlich auf einen antikatalytischen Vorgang zurückzuführen.



2.22 Die Anzahl der Feuerlöscher soll sich nach der für den Brandschutz in Friedenszeiten festgelegten Tabelle richten (siehe Tabelle Nr. 3, S. 28).

Bei Verwendung kleinerer Typen, etwa dem Pulverlöscher mit 6 kg Pulver entsprechend, empfiehlt es sich, die doppelte Anzahl von Feuerlöschern bereit zu halten.

In Betrieben mit mittlerer oder größerer Brandgefahr ist es ratsam, die Feuerlöscher batterieweise, mindestens jedoch 2 Löscher nebeneinander aufzuhängen. In mehrstöckigen Gebäuden (Hotels usw.) müssen in jedem Stockwerk 1 bis 2 Feuerlöscher vorhanden sein.

Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, durch Fachkräfte zu überprüfen. Eine Anzahl Betriebsangehöriger ist in der Handhabung der Geräte zu unterweisen.

Werden Feuerlöscher im Brandfall eingesetzt, so muß die Feuerversicherung die Kosten für die Neufüllung gemäß den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen § 14 übernehmen, auch dann, wenn der Einsatz erfolglos war.

3. Großlöschgeräte

Entsprechend den Kleinslöschgeräten wurden für den Brandschutz in Betrieben mit besonderer Brandempfindlichkeit, wie Warenhäuser, Industriebetriebe, Flughäfen, Tanklager, Großgaragen, Lackierbetriebe usw. sowie für die Feuerwehren, fahrbare und stationäre (Schiffahrt!) Großlöschgeräte für Wasser, Pulver, Kohlensäure und Luftschaum — teils mit selbsttätiger Aus-

Die Halonlöscher dürfen nicht in engen, schlecht belüftbaren Räumen abgespritzt werden und müssen eine dementsprechende Warnaufschrift tragen.

Mit dem Halonlöscher können nur Entstehungsbrände der Brandklasse „B“ und, da alle zugelassenen Halone elektrische Nichtleiter sind, auch Brände an elektrischen Anlagen bekämpft werden. Bei den übrigen Brandklassen sind sie ungeeignet, teilweise gefährlich. Als Treibmittel dient komprimierte Luft.

1.441 Die Bedienung erfolgt durch Linksdrehen des Ventiles bis zum Anschlag. Das Anspritzen brennender Personen ist, der großen Lebensgefahr wegen, unbedingt zu unterlassen.

Leergespritzte Halonlöscher dürfen nicht mit Wasser ausgespült werden. Sie sind frostbeständig.

2.1 Kleinslöschgeräte im Wohnhaus

Wie mit Ziffer 1.2 bereits erwähnt, ist die Beschaffung einer Einstellspritze mit einigen Hilfsgeräten gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist jedoch, wie auch die Kübelspritze, nur bei Bränden der Brandklasse „A“ anwendbar.

Bei größeren Wohnhäusern kann empfohlen werden, darüber hinaus noch einen Pulverlöscher „PG—6“ (für Brandklassen

A—B—C—E) zu beschaffen, besonders dann, wenn Heizöl in kleineren Mengen gelagert wird. Bei einer Lagerung von mindestens 1000 l ist die Beschaffung eines „geeigneten“ Feuerlöschers gesetzlich vorgeschrieben, nach den heutigen Erkenntnissen kann dies nur ein Pulverlöscher sein, zu raten wäre unbedingt zu dem Löscher mit Glutbrandpulver für alle im Haus vorkommenden Eventualitäten.

2.2 Feuerlöscher im Betrieb

2.21 Die Auswahl der Feuerlöscher muß der jeweils vorherrschenden Brandklasse entsprechen, ihr Gewicht und die Anbringungshöhe muß der im Gefahrenfall zumutbaren Leistungsfähigkeit der Beschäftigten entsprechen. So wird ein Betrieb mit männlichen Beschäftigten vielleicht den Pulverlöscher (Trockenlöscher) mit 12 kg Füllgewicht (20 kg Gesamtgewicht), in der üblichen Höhe angebracht, wählen, während sich für beispielsweise ein Krankenhaus mit vorwiegend weiblichem Personal der in halber Höhe angebrachte Pulverlöscher mit 6 kg Füllmenge besser eignen dürfte.

Die Anbringung soll an leicht erreichbaren und leicht zugänglichen Stellen, etwa an den Ausgängen oder im Treppenhaus, erfolgen.

Tabelle Nr. 3

Umfang der Brandgefahr (Brandempfindlichkeit)	Mindestanzahl*) Feuerlöscher	ausreichend für Grundfläche bis	für größere Räume zusätzlich
a) geringe Brandgefahr, z. B. Büros, mech. Werkstätten, Anstalten u. ä.	2	150 qm	für je weitere 400 qm 1 Feuerlöscher*)
b) mittlere Brandgefahr, z. B. Materiallager, Warenhäuser u. ä.	2	100 qm	für je weitere 200 qm 1 Löscher*)
c) größere Brandgefahr, z. B. Holz- u. Kunststoffverarbeitung, feuergefährliche Flüssigkeiten und Gase	2	50 qm	für je weitere 200 qm 2 Löscher*)

*) Die Mindestzahlen gelten für Feuerlöscher der Größenordnung IV, etwa dem Pulverlöscher mit 12 kg Löschpulver entsprechend.

Schema des Einsatzes von Kleinslöschgeräten.

1. Obergeschoß: 2 Einstellspritzen mit je 3 Mann greifen umfassend an. 3. Obergeschoß: 1 Einstellspritze greift frontal an (3 Mann). Dachgeschoß: Feuerlöscher wird von einer Person frontal eingesetzt. Bild oben links: Verschiedene Typen Pulverlöscher im Einsatz.



lösung bei stationären Anlagen — bis zu den größten Leistungen entwickelt. Sie haben sich vorzüglich bewährt und werden ständig verbessert.

4. Die 5 Brandklassen

Alle brennbaren Stoffe sind einer der 5 Brandklassen zuzuordnen, denen sich die Kleinlöschgeräte mit ihren Löschmitteln anzupassen haben (siehe Tabelle Nr. 4).

4.1 Verhalten bei Bränden der Brandklasse „D“

Die Bekämpfung von Bränden der Brandklasse „D“ — brennbare Leichtmetalle wie Aluminium, Calcium, Magnesium — bedarf besonderer Erwähnung, da mit Ausnahme des Pulverlöschers PG 12 mit einer auf die Löschpistole aufgesteckten „Pulverbrause“ keiner der Feuerlöscher verwendbar ist. Die Pulverbrause hat den Zweck, den scharfen Strahl des Löschpulvers abzubremesen, die Leichtmetalle werden mit dem Pulver abgedeckt.

Es sind zwar neuartige Löschmittel für die nicht häufigen, aber sehr gefährlichen Leichtmetallbrände zur Zeit in der Entwicklung, jedoch kann vorerst nur das Abdecken brennender Leichtmetalle mit trockenem Sand, Grauguß-Spänen, Karnallit (einem Steinsalzpräparat), Viehsalz oder Kochsalz empfohlen werden. Wasser in Sprühstrahlform steigert die Brandintensität oft in gefährlicher Form, die Anwendung des Vollstrahles, etwa des Wasserlöschers, löst folgenschwere Explosionen aus.

4.2 Maßnahmen bei Bränden der Brandklasse „E“

Bei Bränden im Bereich elektrischer Anlagen oder spannungsführender Teile wie Maschinen, Eisenkonstruktionen aller Art usw. gelten die im VDE-Merkblatt 0132/5.65 festgelegten Sicherheitsabstände, die unbedingt einzuhalten sind. Sie sind in vereinfachter Form in einer Tabelle, sowohl für Niederspannung als auch für Hochspannung zusammengefaßt (siehe Tabelle Nr. 2, Seite 27).

Tabelle Nr. 4

Alle brennbaren Stoffe sind einer der folgenden 5 Brandklassen zuzuordnen:

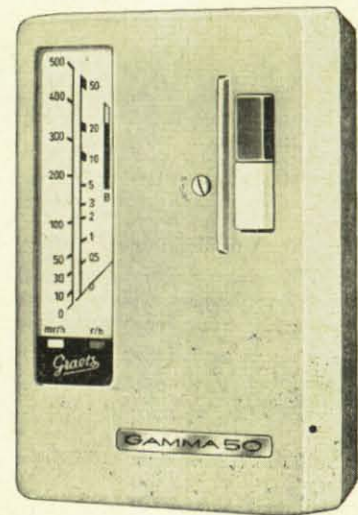
Brandklasse	Brennbarer Stoff	Löscheffekt	Anwendbare Löschmittel	Nicht anwendbare, teils gefährliche Löschmittel
A	Alle glutbildenden festen Stoffe und Kunststoffe wie Holz, Kohlen, Papier, Leder, Gummi, Textilien, Linoleum, Nylon, Perlon usw.	Abkühlung Erstickung	Wasser, Luftschaum, Pulver (Glutbrandpulver für Brandklasse ABCE)	Kohlensäure Halone
B	Brennbare Flüssigkeiten und solche festen Stoffe, die bei Wärme flüssig werden, wie Heizöl, Benzin, Lack, Napalm, Öl, Spiritus, Stearin, Verdünner	Erstickung Abkühlung bei Wasserlöslichkeit Verdünnung	Pulver (Spezial- und Glutbrandpulver) Luftschaum Kohlensäure Halone Wasser (Sprühstrahl)	Wasser (Vollstrahl) nur zur Abkühlung heißer Bauteile, Rohrleitungen, Behälterwände, Gasflaschen, Holzbalken usw. zur Vermeidung einer Rückzündung
C	Brennbare, insbesondere unter Druck ausströmende Gase wie Leuchtgas, Propangas, Wasserstoff, Acetylen	Mechanisch Störung des Mengenverhältnisses	Pulver Kohlensäure Vollstrahl	Luftschaum Halone Sprühstrahl nur zum Abkühlen von Behältern, Gasflaschen und Rohrleitungen
D	Brennbare Leichtmetalle und deren Legierungen wie Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium	Nur bedingt löschar durch Abdecken	Abdecken mit trockenem Sand, Graugußspänen, Karnallit, Pulver (ABCE-Glutbrandpulver)	ABCE-Glutbrandpulver nur mit Brause anwenden, jedoch nicht bei Kalium und Natrium. Wasser in jeder Form löst Explosionen aus. Ungeeignet außerdem Luftschaum, Kohlensäure, Halone
E	Brände an elektrischen Anlagen wie Motoren, Maschinen, Transformatoren, Kabel u. unter Spannung stehende Maschinen und Eisenkonstruktionen	Nach Abschalten sind alle geeigneten Löschmittel anwendbar	Unter Spannung sind nur absolute Nichtleiter, wie Pulver, Kohlensäure, Halone, anwendbar	Glutbrandpulver für ABCE-Brände nur bis 1000 Volt Wasser im allgemeinen erst nach Abschalten, im Notfall Sicherheitsabstand gemäß Tabelle Ziff. 4. 2 einhalten

LS-Geigerzähler GAMMA 50

Einfachste Bedienung und sicheres Ablesen durch Farbmarkierung:
Rote Taste und Skala für Meßbereich von 0,5 bis 50 r/h
Gelbe Taste und Skala für Meßbereich von 10 bis 500 mr/h
Das Gerät entspricht den Vorschriften des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.
Für zivilen Bevölkerungsschutz, Katastropheneinsatz und Selbstschutz liefern wir außerdem:

LS-Dosisleistungsmesser mit kleinem Zubehör
LS-Dosisleistungsmesser mit großem Zubehör

Graetz-Raytronik GmbH 599 Altena, Tel.: 8 21 Verm., FS: 08 229 351



Bei der Bundeshauptstelle des Bundesluftschutzverbandes, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Köln sind bei den Fahrbaren Ausstellungen und mot. Aufklärungstrupps folgende Stellen zu besetzen:

3 Leiter – Kennziffer 12 a –

3 Hilfsfachbearbeiter – Kennziffer 12 b –

4 Kraftfahrer – Kennziffer 12 c –

Anforderungen:

Zu 12 a und b: Abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung, Kenntnisse auf dem Gebiet des Selbstschutzes, rednerische Gewandtheit, Einsatzfreudigkeit, organisatorische Fähigkeiten. Erwünscht ist Ausbildung im BLSV. Bewerber zu Kennziffer 12 a, die im BLSV die Lehrberechtigung erworben haben, werden bevorzugt.

Zu 12 c: Abgeschlossene Volksschule und möglichst abgeschlossene Berufsausbildung, Kenntnisse auf dem Gebiet des Selbstschutzes. Führerschein II erwünscht. Höchstalter 50 Jahre.

Geboten wird:

Zu 12 a: Vergütung nach Verg.-Gr. V b BAT,

zu 12 b: Vergütung nach Verg.-Gr. VII BAT, evtl. mit Aufstiegs-möglichkeit,

zu 12 c: Lohn nach Lohngruppe IV MTB, bei Bewährung und Eignung ist spätere anderweitige Verwendung evtl. auch im Angestelltenverhältnis möglich.

Zu 12 a-c: Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung, zusätzliche Altersversorgung, Beihilfe bei Krankheit und Unterstützung in Notfällen, Zuschuß zum Mittagessen; bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen Trennungsgeld und Sonderurlaub für Familienheimfahrten.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild werden unter Verwendung eines Vordrucks und Angabe der entsprechenden Kennziffer bis zum 10. 4. 1966 über die zuständige BLSV-Landesstelle erbeten an:

Bundesluftschutzverband – Bundeshauptstelle – 5 Köln, Merlostraße 10–14.

Bewerbungsvordrucke stehen in den BLSV-Landesstellen zur Verfügung. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Im **Bundesministerium des Innern** ist umgehend die Planstelle eines

Regierungsaurats

(Bes.Gr. A 13)

oder

Oberregierungsaurats

(Bes.Gr. A 14)

zu besetzen.

Kennziffer: 161.

Anforderungen: Die Bewerber sollen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie müssen Beamte sein, an einer Technischen Hochschule studiert und die Diplommhauptprüfung (Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur) bestanden haben sowie die Befähigung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes besitzen. Erforderlich sind gründliche Fachkenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen möglichst auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes.

Bewerbungsbogen können angefordert werden bei dem

Bundesministerium des Innern (Referat Z 1)

53 Bonn, Rheindorfer Straße 198.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



BAYERN

**■ Zehn Jahre
Landesschule Bayern**

Die Anfänge der Ausbildungsarbeit in Bayern reichen bis in das Jahr 1954 zurück. Im November jenen Jahres fanden die ersten Lehrgänge der Landesstelle statt. Sie

Rettungshunden durchgeführt. In steter Steigerung der Ausbildungsleistung wurden bis zum Ende des Jahres 1965 in insgesamt 40 Lehrgängen 200 Hunde erfaßt. Die landschaftlich reizvolle Lage der Landesschule am Starnberger See inmitten eines parkähnlichen Geländes mit altem Baumbestand



wurden abwechselnd in der Sport-schule Grünwald bei München und in der Sozialpolitischen Schule in Tutzing, heute „Politische Akademie“ genannt, durchgeführt. Es verging dann mehr als ein Jahr, bis eine Ausbildungsstätte, die die Bezeichnung Landesschule verdient, am 1. Februar 1956 im Beringerheim in Tutzing eröffnet werden konnte. Das Beringerheim war als Erholungsstätte für bayerische Verkehrsbeamte gestiftet worden. Während des zweiten Weltkrieges diente es als Reservelazarett und beherbergte ab 1945 nacheinander die Besatzungsmacht, die Landestaubstummennanstalt und die Finanzschule der Oberfinanzdirektion München. Durch den Bundesluftschutzverband wurde das Haus zu einem Zentrum der Ausbildung und zu einer Stätte der Begegnung für hilfsbereite Menschen aus dem bayerischen Raume und für Zivilschutzvertreter des benachbarten und befreundeten Auslandes. So war es unter dem ersten Leiter der Schule, Arthur Musiol, und so ist es bis heute geblieben.

Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl der Lehrgangsteilnehmer. Im Eröffnungsjahr 1956 wurde die Landesschule von 1095 Helfern besucht, und im zehnten Jahr, also 1965, waren es bereits 2355 Helfer, die zu Lehrgängen nach Tutzing kamen. Insgesamt wurden in den ersten zehn Jahren 15 163 Lehrgangsteilnehmer gezählt. Hier handelt es sich nur um Lehrgänge, die an der Schule selbst stattfanden. Außenlehrgänge der Landesschule sind in den Zahlen nicht berücksichtigt. Zu den verschiedenen Ausbildungsvorhaben kamen bald Arbeits- und Informationstagungen. Da gab es Lehrgänge für die Bundespost, für Unteroffiziere und Zivilbedienstete der Bundeswehr, für Lehrer öffentlicher Lehranstalten, für Schulräte, für Klosterangehörige und für Frauen, Informationstagungen für Journalisten, für Bürgermeister und kleinere Industriebetriebe und anderes mehr. Im Jahre 1962 wurden die ersten Lehrgänge zur Ausbildung von

hat auch dazu geführt, daß die Bundeshauptstelle hier häufig Tagungen durchführt. Auch Herren des Bayrischen Staatsministeriums des Innern gehören zu den ständigen und gern gesehenen Gästen der Landesschule. Bis heute findet sich Ministerialdirigent Dr. Herzog immer wieder in Tutzing ein, und seine Mitarbeiter halten von Fall zu Fall Fachreferate vor führenden Helfern des Bundesluftschutzverbandes. Im Rahmen einer Arbeitstagung des Referates VI der Bundeshauptstelle und einer gut besuchten Pressekonferenz war sogar der damalige bayerische Innenminister Dr. h. c. Alfons Goppel am 25. Juni 1958 in der Landesschule anwesend (Bild unten). Im folgenden Jahr informierten sich in Tutzing Vertreter des Schweizer Zivilschutzes über den Selbstschutz in der Bundesrepublik. Als sich die Eröffnung der Landesschule zum 10. Male jährte, gedachte Landesstellenleiter Dr. Walberer in Anwesenheit des Schulleiters Gerhard Bild, vor den Bezirksstellenleitern und den hauptamtlichen bayerischen Dienststellenleitern dieses Jubiläums. Es ist der Wunsch aller BLSV-Helfer in Bayern, daß ihnen diese schöne Landesschule noch recht lange erhalten bleibt. K. R. S.



NORDRHEIN-WESTFALEN

■ **Holländischer Zivilschutz in Gronau**

Durch die Beteiligung der Stadt Enschede an der 3. Grenzlandschau in Gronau als Aussteller kam es zu Kontakten zwischen dem holländischen Zivilschutz (Bescherming Bevolking) und dem Bundesluftschutzverband. Nachdem sich Kabinettschef de Haan, der die Stadt Enschede vertrat, am BLSV-Ausstellungsstand eingehend informiert hatte, besuchte der Leiter des holländischen Zivilschutzes in Enschede, Lansing, der gleichzeitig stellvertretender Zivilschutzleiter der Provinz Twente ist, ebenfalls die Sonderschau. Mit diesem Besuch und der anschließenden Besprechung verband die Landesstelle Nordrhein-Westfalen eine Pressekonferenz, an der der Leiter des Hauptsachgebiets Öffentlichkeitsarbeit, Dr. Kutscha, der Leiter der Bezirksstelle Münster, Rademacher, und der Leiter der Kreisstelle Ahaus, Reimers, teilnahmen. Die Stadtverwaltung Gronau war durch ihren Ersten Beigeordneten Brandt und den Leiter des Amtes für Zivilschutz, Höhn, vertreten. Gemeinsam mit den Journalisten der örtlichen Presse erfolgte eine eingehende Besichtigung des BLSV-Ausstellungsstandes, in deren Verlauf organisatorische und technische Probleme des Zivilschutzes erörtert wurden. Unter dem Eindruck der auf dem BLSV-Stand erhaltenen Informationen vereinbarten die holländischen Gäste den Besuch einer weiteren Delegation, die sich aus hauptamtlichen Fachdienstleitern des holländischen Zivilschutzes zusammensetzen sollte.

Im Verlaufe der gemeinsamen Besprechungen wurden im Hinblick auf den holländischen Zivilschutz und den Zivilschutz der Bundesrepublik vergleichende Betrachtungen angestellt. Eine enge Zusammenarbeit wurde erwogen und die Möglichkeit gemeinsamer Übungen besprochen, zu denen jedoch das holländische Innenministerium sowie die Regierung von Nordrhein-Westfalen noch ihr Einverständnis geben müßten.

Die holländische Delegation bedankte sich herzlich für das eingehende Gespräch und lud ihre Gastgeber zu einer Zivilschutzübung in Hengelo ein.

Der vereinbarte Besuch einer Delegation holländischer Zivilschutz-Fachdienste erfolgte am 21. Oktober. Die holländische Gruppe kam unter der Leitung des stellvertretenden Provinzleiters des BB, Lansing. Die Stadtverwaltung war vertreten durch den Ersten Beigeordneten Brandt sowie den Leiter des Amtes für Zivilschutz der Stadt Gronau. Die Führung der Gäste übernahm BLSV-Bezirksstellenleiter Rademacher.

Er legte zunächst die Aufgaben des BLSV dar, wie sie im § 31 des 1. ZBG verankert sind. Es folgte ein Überblick über die Gesamtentwicklung des Selbstschutzes bis zum heutigen Stand, dem sich ein

Abriß über die Organisation des Selbstschutzes anschloß. Der Vortrag leitete dann über auf den Selbstschutz der Bevölkerung, angefangen in den Wohn- und Arbeitsstätten über die Gliederungen des Selbstschutzes und des Bundesluftschutzverbandes bis zum Luftschutzhilfsdienst mit seinen verschiedenen Fachdiensten. Die anschließende Besichtigung der Ausstellung der Basisorganisationen und deren Fahrzeuge und Geräte im Freigelände sowie des Filmwagens des Bundesluftschutzverbandes vervollständigten die Ausführungen des Redners.

Bei der nachfolgenden Besprechung zahlreicher Fachfragen ergab sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Gesprächspartnern. Der Gedanke einer gemeinsamen Übung kam nochmals zur Sprache. Zu gegebener Zeit sollen erneut Besuche und Gegenbesuche vereinbart werden. Abschließend dankte Bezirksstellenleiter Rademacher und Beigeordneter Brandt den holländischen Gästen für ihr Interesse an den Aufgaben des Zivilschutzes in Nordrhein-Westfalen. Sie drückten den Wunsch aus, daß die hier begonnenen Kontakte im Interesse einer starken westeuropäischen Völkergemeinschaft weiter gepflegt würden.

BREMEN

■ **Mit der Technik leben**

Kurz vor Jahresschluß kippte in einem Vorort von Alexandrien infolge eines Verkehrsunfalls ein Tankwagen um, der für eine Papiermühle Chlorgas geladen hatte. Dem undicht gewordenen Tank entströmte das giftige Gas, verteilte sich sehr schnell auf die benachbarten Straßen und drang sogar durch offene Haustüren und Fenster der Häuser in Wohn- und Betriebsräume ein. Straßenpassanten brachen vergiftet zusammen. Bei dem Fahrer des Lastwagens sowie zwei Frauen und einem Kind verlief die Gasvergiftung tödlich. Über 500 Einwohner mußten in die Krankenhäuser transportiert werden, um sich ärztlicher Behandlung zu unterziehen. Das gefährdete Stadtgebiet mußte vorübergehend evakuiert werden.

Was damals in Ägypten passierte, kann sich auch in Bremen ereignen. Ein Beispiel für einen glimpflich verlaufenen technisch bedingten Schaden mitten im Stadtzentrum Bremens: Am Nachmittag des 31. Dezember 1965 flogen in der Birkenstraße plötzlich zwei zentnerschwere gußeiserne Schachtdeckel eines unterirdischen Hochspannungstransformators hoch, mehrere Gehwegplatten hoben sich an, und eine hohe Stichflamme zischte empor. Glücklicherweise wurden keine Straßenpassanten verletzt, aber für einen großen Bereich des Bahnhofsviertels fiel die Stromversorgung für fast eine Stunde aus. Sogar im Polizeihaus mußte vorübergehend das eigene Notstromaggregat den Stromausfall überbrücken. Wahrscheinlich hatte einsinkendes Re-

Beim Bundesluftschutzverband, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind nachstehende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter Kennziffer 13 a

für Verwaltungsangelegenheiten bei der Bundesschule in Waldbröl/Oberbergischer Kreis – Bes.Gr. A 9 BBesG –

Hilfssachbearbeiter Kennziffer 13 b

im Referat für Personalangelegenheiten der Bundeshauptstelle in Köln – Bes.Gr. A 7 BBesG –

Hilfssachbearbeiter Kennziffer 13 c

im Hauptsachgebiet für Personalangelegenheiten der Landesstelle Niedersachsen in Hannover – Bes.Gr. A 7 BBesG –

Hilfssachbearbeiter Kennziffer 13 d

im Hauptsachgebiet für Haushaltsangelegenheiten der Landesstelle Hessen in Wiesbaden – Vergütung nach Verg.-Gr. VI b BAT; – bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis (Bes.Gr. A 6 BBesG) möglich.

Anforderungen

Zu a): Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung, Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes, Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Zu b) und c): Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung, Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts, Erfahrungen in der Personalverwaltung bzw. im Besoldungswesen.

Zu d): Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Bewerbungen mit ausgefülltem Personalbogen, handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Abschriften vorhandener Zeugnisse werden unter Angabe der entsprechenden Kennziffer erbeten an den

Bundesluftschutzverband – Bundeshauptstelle, 5 Köln, Merlostraße 10–14.

Personalbogen stehen auf Anforderung (mit Kennzifferangabe) zur Verfügung. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Die Stadt Recklinghausen

(Stadt der Ruhrfestspiele, 131 000 Einwohner, Ortsklasse S) sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

**hauptamtlichen
Aufstellungssachbearbeiter**

für den örtlichen Luftschutzhilfsdienst.

Gesucht wird eine zielstrebige Persönlichkeit mit ausgeprägter Eigeninitiative.

Gefordert werden: Bei Basisorganisationen erworbene Erfahrungen und absolvierte Lehrgänge, gute Verwaltungskennnisse und Führungseigenschaften, die den Bewerber befähigen, das umfangreiche und vielseitige Sachgebiet selbständig zu bearbeiten.

Geboten werden: Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen sowie Trennungsentschädigung und Umzugskostenbeihilfe nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild) werden erbeten an die **Stadtverwaltung – Personalamt – 435 Recklinghausen, Postfach 1429.**



genwasser in dem unter dem Gehweg befindlichen Transformator einen Kurzschluß im Ölschalter der Stromverteilung verursacht.

Unser Leben wird also nicht nur von Sturmflut und Überschwemmungen bedroht, sondern – besonders in den Städten – auch durch Unfälle in der Wohnung, am Arbeitsplatz und auf der Straße, die durch die Technisierung bedingt sind. Es kann dabei ebenfalls zu mehr oder weniger ausgedehnten Notständen kommen, die das Leben vieler Mitbürger bedrohen.

Wir wollen auf die Errungenschaften der Technik nicht verzichten und sie für die Erhöhung unseres Lebensstandards nützen. Mit der Technik leben heißt, das Risiko der damit verbundenen Gefahren in Kauf nehmen. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß trotz ausgeklügelter Sicherheitsvorrichtungen und -bestimmungen keine absolute Sicherheit und kein absoluter Schutz garantiert werden können. Es ist daher unlogisch, bei Notständen in Friedenszeiten oder gar im Verteidigungsfall entsprechende Schutzgarantien zu erwarten.

Der am 26. Januar 1966 im Deutschen Bundestag beratene erste Unfallverhütungsbericht umfaßt das Jahr 1964. Aus diesem Bericht ergibt sich u. a., wie lebenswichtig es für jeden Bundesbürger ist, die Gefahren des Arbeitslebens zu erkennen, sie wirksam zu bekämpfen und vor allem in der Bevölkerung das Unfallverhütungsbewußtsein zu stärken.

Unsere Mitbürger sind meist bereit, die Gefahren des technischen Zeitalters auf sich zu nehmen, sind aber aus Gedankenlosigkeit und Egoismus seltener geneigt, auch Opfer zu bringen – höchstens auf Kosten ihrer Mitmenschen. Sie verlassen sich blindlings auf die Betreuung im Betrieb und im Straßenverkehr und halten es nicht für nötig, von sich aus Unfällen vor-

zubeugen oder durch eigenes beherztes Eingreifen zu helfen. Wir können aber in unserem Zeitalter nur bestehen, wenn alle Staatsbürger die Probleme der Unfallverhütung, der Schutzmöglichkeiten und der sofortigen Hilfeleistung gemeinsam lösen.

Viele unserer Mitbürger ähneln dem „Hans Guckindieluft“, der den Wassern nachschaut und dabei ins Völlere fällt. Sie empfinden die furchtbare Bedrohung, die im Verteidigungsfall von Kernwaffen, biologischen Kampfmitteln und chemischen Kampfstoffen ausgeht, und übersehen dabei, daß sie täglich und stündlich mitten im Frieden ebenfalls vielfältigen Gefahren ausgesetzt sind, die sie selbst meistern müssen bis behördliche Hilfe zur Stelle sein kann. Alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich der Bundesbürger auf Staatskosten in der Ausbildung im Rahmen des Selbstschutzes aneignen kann, können für ihn und seine Familie in vielen Notsituationen lebensentscheidend sein.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

■ „So notwendig wie eine Feuerwehr“

Ein klares Bekenntnis für den Aufbau der zivilen Verteidigung der schleswig-holsteinischen Innenminister Dr. Schlegelberger ab. In einer stark beachteten und in allen Zeitungen des Landes ausführlich wiedergegebenen Pressekonferenz sagte Schlegelberger: „Die zivile Verteidigung ist in einem modernen Staat so notwendig wie eine Feuerwehr oder eine Bremse im Auto!“ Er betonte, daß die zivile Verteidigung ebenso wichtig sei wie die militärische. Man müsse zwar Verständnis dafür haben, daß von den Sparmaßnahmen zur Sicherung des Bundeshaushalts auch die Zivilverteidigung nicht ganz ausgeschlossen werden könne, jedoch sei es bedauerlich, daß drei wichtige Gesetze hierfür – nämlich das Selbstschutzgesetz, das Schutzbaugesetz und das Gesetz über das Zivilschutzkorps – nach der gegenwärtigen Situation noch bis 1968 zurückgestellt worden seien. Wörtlich sagte Minister Schlegelberger dazu: „Das ist um so bedauerlicher, als damit auch alle Bestimmungen vorerst nicht in Kraft treten können, die den Bundeshaushalt überhaupt nicht belasten würden. Die Landesregierung begrüßt es jedoch, daß sich die Bundesregierung erneut mit diesem Fragenkomplex beschäftigen will. Jetzt gilt es, die bereits angelaufenen Vorbereitungen auf diesem Sektor zu fördern, statt sie durch die Zurückstellung der Gesetze zu bremsen.“

Ministerialrat Dr. Weiß betonte in seinen Ausführungen, daß von den 72 Paragraphen des Selbstschutzgesetzes nur sechs den Bundeshaushalt direkt und vier weitere indirekt belasten würden. Deshalb wäre es möglich, entscheidende Teile des Gesetzes sofort in Kraft zu setzen, ohne daß der Bund dadurch Mehrausgaben hätte. Hierzu gehöre auch die Ausbildung in Er-

Lehrgänge der Bundesschule des BLSV in Waldbröl

Vom 3. bis 6. Mai:

Fachlehrgang ABC-Schutz II

Teilnehmer: Bezirksstellenleiter, Ortsstellenleiter und Sachbearbeiter I aus Orten über 30 000 Einwohner, Bereichsstellenleiter, Abschnitts- und Teilabschnittsstellenleiter, Ausbilder, die sich auf den Abschlußlehrgang Teil I vorbereiten bzw. im Abschlußlehrgang erneut die Auflage zum Besuch dieses Lehrgangs erhalten haben

Zweck: Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet ABC-Schutz
Voraussetzung: Aufbaulehrgang (Ausbildungskräfte) Fachlehrgänge (Führungskräfte)

Vom 3. bis 6. Mai:

Sonderlehrgang Brandschutz

Teilnehmer: Sachbearbeiter III, Selbstschutzlehrer und Ausbilder
Zweck: Vertiefung der Kenntnisse in dem Fachgebiet Brandschutz
Voraussetzung: Mindestens Aufbaulehrgang

Vom 3. bis 6. Mai:

Sonderlehrgang Rettung

Teilnehmer: Sachbearbeiter III, Selbstschutzlehrer und Ausbilder
Zweck: Vertiefung der Kenntnisse in dem Fachgebiet Rettung
Voraussetzung: Mindestens Aufbaulehrgang

Vom 3. bis 5. Mai:

Sonderlehrgang Hauptsachgebietsleiter V und Sachbearbeiter V

(Außenlehrgang der Bundesschule. Ort wird noch bekanntgegeben)

Teilnehmer: Hauptsachgebietsleiter V und Sachbearbeiter V aus Orten über 30 000 Einwohner der Landesstelle Bayern

Zweck: Einweisung in das Schutzbaugesetz und die sich daraus ergebenden Konsequenzen
Seminaristische Entwurfsübungen

Vom 10. bis 17. Mai:

Abschlußlehrgang Teil II

Teilnehmer: Ausbilder, die die Lehrbefähigung erwerben wollen
Zweck: Erwerb der Lehrbefähigung
Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener Abschlußlehrgang Teil I

Vom 10. bis 13. Mai:

Fachlehrgang Selbstschutzführung II

Teilnehmer: Bezirksstellenleiter, Ortsstellenleiter und Sachbearbeiter I aus Orten über 30 000 Einwohner, Bereichs-, Abschnitts- und Teilabschnittsstellenleiter, Ausbilder, die sich auf den Abschlußlehrgang Teil I vorbereiten bzw. im Abschlußlehrgang erneut die Auflage zum Besuch dieses Lehrgangs erhalten haben

Zweck: Fachausbildung in der Selbstschutzführung
Voraussetzung: Fachlehrgänge Selbstschutzführung I und ABC-Schutz II

Vom 24. bis 27. Mai:

Fachlehrgang ABC-Schutz II

Teilnehmer: Bezirksstellenleiter, Ortsstellenleiter und Sachbearbeiter I aus Orten über 30 000 Einwohner, Bereichsstellenleiter, Abschnitts- und Teilabschnittsstellenleiter, Ausbilder, die sich auf den Abschlußlehrgang Teil I vorbereiten bzw. im Abschlußlehrgang erneut die Auflage zum Besuch dieses Lehrgangs erhalten haben

Zweck: Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet ABC-Schutz
Voraussetzung: Aufbaulehrgang (Ausbildungskräfte) Fachlehrgänge (Führungskräfte)

Vom 24. bis 27. Mai:

Sonderlehrgang Brandschutz

Teilnehmer: Sachbearbeiter III, Selbstschutzlehrer und Ausbilder
Zweck: Vertiefung der Kenntnisse in dem Fachgebiet Brandschutz
Voraussetzung: Mindestens Aufbaulehrgang

NIEDERSACHSEN



Landesstellenleiter Walter Jörn überreichte Josef Jacobs (links) die ihm vom BLSV-Vorstand verliehene Ehrennadel. Über ein Jahrzehnt stellte der heute 70jährige seine Arbeitskraft in den Dienst des Selbstschutzes und half so entscheidend bei dem Aufbau der BLSV-Ortsstelle Osnabrück mit. Durch sein ruhiges und ausgeglichenes Wesen ist er auch heute noch Vorbild für die jungen Helfer.

ster Hilfe, die bisher erst 50 000 Schleswig-Holsteiner abgeschlossen hätten. Im Luftschutzhilfsdienst ständen in Schleswig-Holstein 3500 für den überörtlichen und 2000 für den örtlichen Hilfsdienst ausgebildete Kräfte zur Verfügung. Zum Zivilschutzkorps lägen im nördlichsten Bundesland Schleswig-Holstein bereits viele Meldungen vor. Ein Kader von 2500 ausgebildeten Mitgliedern würde genügen, um ein solches Korps zwischen Ostsee und Nordsee aufstellen zu können. Ministerialrat Dr. Weiß bedauerte schließlich die gesetzliche Verzögerung beim Schutzraumbau. Ein späterer Einbau verursache we-

sentlich höhere Kosten. Diese erhöhten Ausgaben könnten vermieden werden, wenn die Büroräume gleich beim Neubau berücksichtigt würden. Leidenschaftlich setzte sich Innenminister Dr. Schlegelberger dann für die Verwirklichung der Schutzgesetze ein, indem er feststellte: „In der technisch gut ausgerüsteten Gegenwartswelt muß man sich letzten Endes auch mit Primitivmitteln wie Sand und Wasser zu helfen wissen, wenn die Technik ausfällt. Aber schnelle Hilfe muß organisiert sein, gelenkt sein, selbst gesetzlich sanktioniert sein...“ P. Ehrhart

Immer wieder kommen neue oder verbesserte Geräte und Einrichtungen auf den Markt, die dem von Gefahren bedrohten oder in Not geratenen Menschen mehr Schutz, mehr Sicherheit oder Milderung seines Schicksals bringen sollen. Einige interessante Geräte stellen wir auf dieser Seite vor.

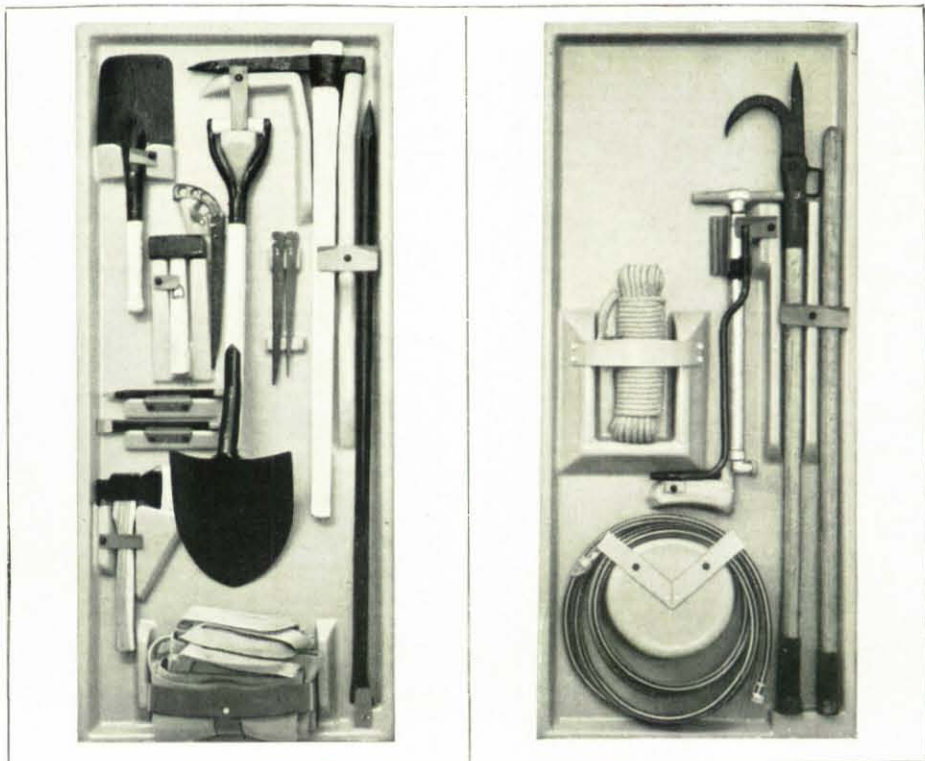
Eine Firma in Neuendorf/Holstein stellt eine längsgeteilte Unfall- und Transporttrage her (unten links), die am Unfallort eine Aufnahme des Verletzten, ohne ihn aufzuheben, erlaubt. Die Trage ist zusammenklappbar. Ein leichtes Straffen der Kleidung ermöglicht schon das Unterschieben der keilförmig ausgebildeten Tragehälften. Mit einem Handgriff lassen sich die Hälften verriegeln.

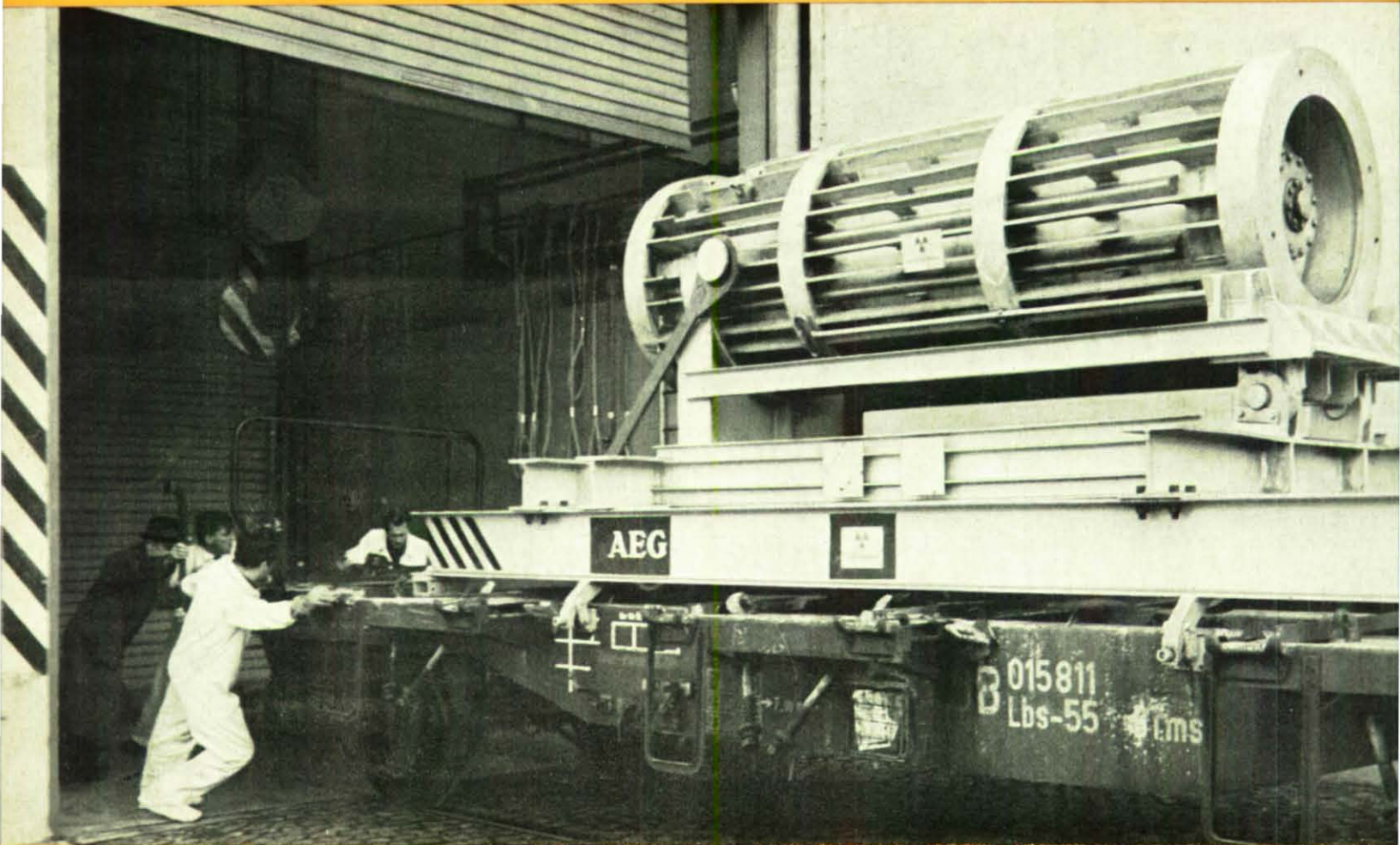
Das Atemschutzgerät (rechts) kommt aus England. In besonderen Situationen kann sein Träger über die mit dem Gerät kombinierte Sprechanlage „ferngesteuert“ werden. Die Kabeltrommel gibt je nach Bedarf Kabel frei oder rollt es wieder auf.

Eine Kölner Firma stellt jetzt für die Selbstschutzgeräte des Hauses Gerätetafeln aus hochschlagfestem Kunststoff her, auf denen die Lösch- und Rettungswerkzeuge angebracht werden (unten rechts). Auf diese Weise läßt sich die Vollständigkeit der Ausrüstung stets mit einem Blick überprüfen. Jedes Gerät hat seinen festen Platz.



Für den Schutz geschaffen





Ein Transportbehälter (Cask) mit einem Brennelement wird zu den „heißen Zellen“ gefahren. Aus Sicherheitsgründen gewährleistet der Cask auch unter extremen Bedingungen, z. B. bei einem Unfall, genügend Schutz gegen die Strahlung, die von dem Brennelement ausgeht.

ZB im Bild

Unterricht am Modell eines Trümmerhauses in der neueröffneten Schule des Luftschutzhilfsdienstes in Bremen-Lesum. Die Schule wurde im ehemaligen Auswandererlager eingerichtet. Praktische Übungen finden in einem für diese Zwecke besonders vorgesehenen Gelände statt.



Nach der Übung der Selbstschutzkräfte heißt es, die Schläuche waschen und trocknen lassen. In diesem Schlauchwaschapparat wird durch den Druck der Wasserstrahlen ein Wirbel erzeugt. Dadurch wird der Schlauch selbsttätig gereinigt und durch den Apparat transportiert.